

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

**Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten
und dienstliches Schriftgut beim Thüringer Landes-
amt für Verfassungsschutz, in den Behörden, Ein-
richtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei
sowie in den Thüringer Staatsanwaltschaften**

Inklusive Synopse und Normenübersichten

Ein Leitfaden

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung/ Löschung nach dem Thüringer Datenschutzgesetz	5
2.1.	Grundsatz	5
2.2.	Ausnahme.....	6
3.	Löschverpflichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	6
3.1.	Löschung personenbezogener Daten und Vernichtung von Unterlagen beim Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	6
3.1.1.	Löschung personenbezogener Daten wegen unzulässiger Speicherung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 ThürVSG)	7
3.1.2.	Löschung personenbezogener Daten mangels Erforderlichkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 ThürVSG).....	8
3.2.	Ausnahmen von der Löschung personenbezogener Daten beim Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	9
3.2.1.	Exkurs: Verfassungskonforme Auslegung des § 9 Abs. 2 ThürVSG in Anwendung auf den Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss	10
3.3.	Verpflichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aussonderung und Archivanbietung	11
4.	Aufbewahrungsfristen bei den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei	11
4.1.	Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung (§ 38 ThürPAG)	11
4.2.	Löschung von Daten und Vernichtung von Unterlagen	12
4.2.1.	Löschung von personenbezogenen Daten wegen unzulässiger Speicherung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG).....	13
4.2.2.	Löschung nach Ablauf bestimmter Fristen oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung / Erforderlichkeitsprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürPAG).....	13
4.2.2.1.	Prüffristen für personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 40 Abs. 2 ThürPAG)	15
	▶ Vorzeitige Löschung mangels Erforderlichkeit/ Erforderlichkeitsprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ThürPAG).....	16
4.2.2.2.	Prüffristen nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO).....	19
	▶ Anwendung der ThürPolPrüffristVO auf die Regelungstatbestände des § 40 Abs. 1 ThürPAG	19
	▶ Anwendung der ThürPolPrüffristVO auf die Regelungstatbestände des § 40 Abs. 2 ThürPAG	21
	▶ Prüffristbeginn (§ 5 ThürPolPrüffristVO)	22
4.2.2.3.	Exkurs: Anwendung weiterer Vorschriften über Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen	23
	▶ Richtlinie für die Führung polizeilicher personenbezogene Sammlungen des Landes Thüringen (PPS-Richtlinie) und Dienstanweisung Kriminalaktennachweis (DA KAN)....	24
	▶ Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol)	25
4.3.	Ausnahmen von der Löschung/ Vernichtung nach dem ThürPAG.....	27
4.4.	Verpflichtung zur Aussonderung und Archivanbietung	28
5.	Anwendung von Aufbewahrungsvorschriften der Strafprozessordnung (StPO)	28
5.1.	Löschung personenbezogener Daten in Dateien	29
5.2.	Vernichtung von Unterlagen	31
5.2.1.	Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest.)	32
5.3.	Ausnahme von der Löschpflicht nach § 489 Abs. 6 StPO.....	32
5.4.	Verpflichtung zur Aussonderung und Archivanbietung	32
6.	Aussonderung und Anbietung von Archivgut	33
6.1.	Aussonderung und Anbietung von Unterlagen des TLFVs	34
6.2.	Aussonderung und Anbietung von polizeilichen Unterlagen	34
6.3.	Aussonderung und Anbietung von staatsanwaltschaftlichen Unterlagen	36

7.	Synopse: Prüf-/ Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und Unterlagen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, der Thüringer Polizei sowie den Thüringer Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung des ThürArchivG	37
7.1.	Prüf-/ Aufbewahrungsfristen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	37
7.2.	Prüf-/ Aufbewahrungsfristen in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei	38
7.3.	Prüf-/ Aufbewahrungsfristen bei den Thüringer Staatsanwaltschaften	42
7.4.	Aussonderung und Anbietung von Archivgut	45
8.	Anlage: Auszüge Rechtsgrundlagen	47
8.1.	Verfassung des Freistaates Thüringen (VerfThür)	47
8.2.	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages/ Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)	48
8.3.	Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG)	49
8.4.	Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)	52
8.5.	Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG)	54
8.6.	Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG)	56
8.7.	Strafprozessordnung (StPO)	61
8.8.	Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest.)	74
8.9.	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (ThürPAG)	85
8.10.	Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO)	92
8.11.	Richtlinie für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen des Landes Thüringen (PPS-Richtlinie)	96
8.12.	Dienstanweisung Kriminalaktennachweis (DA KAN)	102
8.13.	Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol) inkl. Anlage 1	108

1. Einleitung

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages kontrolliert der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bei allen öffentlichen Stellen die Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz. Diese Regelung schließt dabei nicht aus, auch bestehende datenschutzrechtliche Regelungen zu hinterfragen. Darüber hinaus berät der TLfDI die öffentlichen Stellen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes. Im Rahmen dieses Kontextes ist vom TLfDI ein Leitfaden über die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und dienstliches Schriftgut beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei sowie in den Thüringer Staatsanwaltschaften erarbeitet worden.

In der Vergangenheit beschäftigten den TLfDI vielfach die komplexen und mitunter recht undurchsichtigen „Regelungslandschaften“ der Aufbewahrungs- und Prüffristen bei den öffentlichen Stellen. Insoweit wurden auch diverse Anfragen und Fragestellungen sowohl durch die öffentlichen Stellen als auch durch die Thüringer Bürgerinnen und Bürger an den TLfDI herangetragen, mit denen die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere bei dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, der Thüringer Polizei sowie in den Thüringer Staatsanwaltschaften hinterfragt wurden. Schwerpunktmäßig thematisiert die Broschüre daher die dortigen Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und dienstliches Schriftgut und weist dabei insbesondere im komplexen Regelungssystem der Thüringer Polizei auf Novellierungsbedarf hin.

Die Broschüre erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; gleichwohl sollen die Hinweise den Praktikern einen roten Faden an die Hand geben. Insoweit verschließt sich der TLfDI auch nicht konstruktiver Kritik und ist für Ergänzungen und Anregungen dankbar.

2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung/ Löschung nach dem Thüringer Datenschutzgesetz

2.1. Grundsatz

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)¹ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten, es sei denn, das Thüringer Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt diese oder die Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung liegt vor.

Unter den Begriff der Verarbeitung fällt gemäß § 3 Abs. 3 ThürDSG neben u. a. der Erhebung, Veränderung und Übermittlung auch die Löschung personenbezogener Daten. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 ThürDSG ist der Begriff „Löschung“ als das **endgültige** Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten definiert.²

§ 16 Abs. 1 ThürDSG besagt, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Speicherfristen abgelaufen sind.

Dabei sind die Daten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürDSG vor einer Löschung stets dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten (§ 16 Abs. 3 S. 1 ThürDSG).

Der Anspruch auf Löschung ist ein Schutzrecht des Betroffenen. Schwerpunkt der Prüfung ist, welche personenbezogenen Daten weiterhin für die Aufgabenerfüllung der verarbeitenden Stelle erforderlich sind.

¹ GVBl. 2012, 27; siehe Auszug ThürDSG. Anlage 8.4, S. 52.

² Zu den sicherheitstechnischen Anforderungen beim Löschen elektronischer Datenträger siehe 6. Tätigkeitsbericht des TLfD, S. 38, Nr. 1.6.

2.2. Ausnahme

Die Löschung unterbleibt gemäß § 16 Abs. 4 ThürDSG, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
3. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Spezielle Detailregelungen zur Löschung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten für den Bereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV), für den Bereich der Thüringer Polizei sowie den der Staatsanwaltschaften (StA) finden sich in Regelungen, **die dem ThürDSG vorgehen (Subsidiaritätsgrundsatz, § 2 Abs. 3 ThürDSG).**

Im Folgenden sind daher die bereichsspezifischen Regelungen näher dargestellt, die im Zusammenhang mit der Löschung personenbezogener Daten Betroffener beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften stehen.

3. Löschverpflichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

3.1. Löschung personenbezogener Daten und Vernichtung von Unterlagen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Grundsätzlich hat das Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) gemäß **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG)**³ Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder ist

³ GVBl. 2012, 346, siehe Auszug ThürVSG, Anlage 8.6, S. 56.

2. oder ihre Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Personenakten sind gem. § 9 Abs. 2 S. 2 ThürVSG unter diesen Voraussetzungen zu vernichten.

3.1.1. Löschung personenbezogener Daten wegen unzulässiger Speicherung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 ThürVSG)

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 ThürVSG **sind** personenbezogene Daten zu löschen bzw. zu vernichten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist. Das Gesetz lässt dem TLfV insoweit keinen Ermessensspielraum. Die Speicherung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVSG nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ThürVSG⁴ vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ThürVSG erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 ThürVSG⁵ zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,

soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

Sind nach diesem Maßstab personenbezogene Daten **unzulässig** erhoben worden, dürfen sie gemäß der Löschbestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1

⁴ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben; sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht; Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden; Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind; Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes; frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratische Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Siehe Auszug ThürVSG, Anlage 7.6, S. 55

⁵ Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes; technische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte. Siehe Auszug ThürVSG, Anlage 7.6, S. 55

ThürVSG **nicht** gespeichert werden. Soweit eine Speicherung bereits erfolgt ist und im Nachgang die Unzulässigkeit der Speicherung festgestellt wird, sind diese Daten umgehend zu löschen.

3.1.2. Löschung personenbezogener Daten mangels Erforderlichkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 ThürVSG)

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 ThürVSG **sind** personenbezogenen Daten - **unabhängig davon, ob die nachfolgenden Prüffristen noch andauern** - grundsätzlich zu löschen, wenn sie für die weitere Aufgabenerfüllung des TLfV **nicht mehr erforderlich** sind.

Neben § 9 Abs. 2 ThürVSG ist das TLfV gemäß **§ 9 Abs. 3 ThürVSG** zusätzlich verpflichtet, bei der Einzelfallbearbeitung und nach **festgelegten Fristen⁶**, **spätestens nach fünf Jahren** zu prüfen, ob vorhandene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

Danach sind personenbezogene Daten

- über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürVSG⁷ **spätestens zehn Jahre**,
- über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 ThürVSG⁸ **spätestens fünfzehn Jahre**

nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen.⁹

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 ThürVSG (Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftsicherheitsG, § 12b AtomG, § 8a SprengstoffG) gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens **sechs Jahre** nach ihrer letzten Speicherung zu löschen.

⁶ Näher geregelt in einer internen Dienstanweisung des TLfV (VS-NfD).

⁷ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.

⁸ Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden; Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

⁹ Ausnahme gem. § 9 Abs. 3 S. 2 ThürVSG: „[...] der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

Daten über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürVSG nach **zwei Jahren** zu löschen, soweit keine weiteren Erkenntnisse i. S. d. § 2 Abs. 1 ThürVSG angefallen sind.

Daten über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahrs sind gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 ThürVSG nach **zwei Jahren** auf die weitere Erforderlichkeit **zu überprüfen** und spätestens nach **5 Jahren** zu löschen, es sei denn, auch hier wären nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 2 Abs. 1 ThürVSG angefallen.

3.2. Ausnahmen von der Löschung personenbezogener Daten beim Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass **schutzwürdige Belange des Betroffenen** beeinträchtigt würden, **unterbleibt** nach **§ 9 Abs. 2 S. 3 ThürVSG** die **Löschung oder Vernichtung**.

Der Begriff „schutzwürdige Belange“ entspricht dem in § 1 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auch in § 1 Abs. 1 ThürDSG umschriebenen Schutzzweck, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang - hier: durch die Löschung - mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.¹⁰ Die Regelung zielt nicht nur auf die Wahrung der Rechts-, sondern der gesamten Interessensphäre. Schutzwürdig ist jedes „nach vernünftigen Erwägungen durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller (religiöser, politischer, gesellschaftlicher) Natur sein kann“.¹¹

Das Vorliegen „schutzwürdiger Belange“ ist grundsätzlich **von Amts wegen** zu prüfen. Schutzwürdige Belange des Betroffenen werden durch eine Löschung bspw. dann beeinträchtigt, wenn der Betroffene zuvor sein Auskunftsrecht gemäß § 11 ThürVSG geltend gemacht hat.

Eine **Sperrung** (das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verwendung oder Nutzung einzuschränken) ist im ThürVSG

¹⁰ Vgl. *Simitis*, BDSG Kommentar, 7. Auflage, § 16, Rdnr. 19.

¹¹ Vgl. auch *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Auflage 2007, S. 435.

nicht vorgesehen.¹² Auch § 15 ThürDSG, welcher einen Anspruch auf Sperrung definiert, ist nicht anwendbar, da er gemäß § 30 ThürVSG keine Anwendung findet.

3.2.1. Exkurs: Verfassungskonforme Auslegung des § 9 Abs. 2 ThürVSG in Anwendung auf den Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss¹³

Die schutzwürdigen Belange der jeweils Betroffenen i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 3 ThürVSG sind im Zusammenhang mit der Aufbewahrung für Zwecke des Untersuchungsausschusses nicht maßgeblich. Auch eine ergänzende Anwendung des § 16 Abs. 4 ThürDSG (Unterbleiben der Löschung) scheidet aus, weil § 30 ThürVSG dessen Anwendung ausdrücklich ausschließt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht weitere Gründe eine endgültige Löschung oder Vernichtung insbesondere von Unterlagen verbieten könnten, die für Untersuchungszwecke in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss benötigt werden können. In Anbetracht des verfassungsrechtlichen Rangs eines eingesetzten Untersuchungsausschusses ist jeweils im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand und den Kompetenzbereich auf Landesebene Art. 64 Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen (VerfThür) zu beachten. Die Landesregierung und die öffentlichen Stellen sind nach Art. 64 Abs. 4 Satz 2 VerfThür verpflichtet, die von den Untersuchungsausschüssen angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Näheres hierzu ist in §§ 13, 14 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG) ausgestaltet. Würde das Landesamt für Verfassungsschutz nach Anforderung von Akten und Auskünften diese personenbezogenen Daten mangels weiterer Erforderlichkeit zur eigenen Aufgabenerfüllung oder wegen Ablaufs von Aufbewahrungsfristen löschen oder vernichten, wäre damit die parlamentarische Untersuchung vereitelt. Aufgrund des Rangs und der Bedeutung sowie der Realisierbarkeit der parlamentarischen Untersuchung wäre auch bereits nach Bekanntwerden der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem konkreten Auftrag, der sich auch auf beim Landesamt für Verfassungsschutz vorhandene Unterlagen

¹² Regelungen zur Sperrung finden sich in einer internen Dienstanweisung des TLfV, auf welche wg. ihrer VS-Einstufung an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.

¹³ Auffassung des TLfD, Schreiben an TIM vom 8. August 2012, AZ: 118-1/2012.20 .

bezieht, eine Löschung wegen Wegfalls der Erforderlichkeit zur eigenen Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen nicht mehr zulässig.

Daher ist § 9 Abs. 2 ThürVSG im Lichte des Art. 64 Abs. 4 VerfThür in der aufgezeigten Weise verfassungskonform auszulegen, sodass auch in diesem Fall eine Löschung/ Vernichtung unterbleiben muss.

3.3. Verpflichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aussonderung und Archivanbietung

In jedem Fall ist das TLfV - so wie alle öffentlichen Stellen - verpflichtet, nicht mehr erforderliche Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten.¹⁴

4. Aufbewahrungsfristen bei den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei

Die gesetzliche Rechtsgrundlage für Dauer der polizeilichen Datenspeicherung bilden die §§ 38 bis 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei¹⁵ (ThürPAG).

4.1. Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung (§ 38 ThürPAG)

§ 38 ThürPAG stellt allgemeine Regeln über die **Dauer der Datenspeicherung auf**.

§ 38 Satz 1 ThürPAG enthält den Grundsatz, dass die **Dauer der Speicherung** auf das für polizeiliche Zwecke **erforderliche Maß** zu beschränken ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Daten in Dateien oder Akten aufgenommen sind. Nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz muss immer eine konkrete Aufgabenerfüllung

¹⁴ Näheres unter 6.1. Aussonderung und Anbietung von Unterlagen des TLfV.

¹⁵ GVBl. 1992, 199, letzte berücksichtigte Änderung: teilweise verfassungswidrig; vgl. Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 482); siehe Auszug ThürPAG. Anlage 8.9, S. 85.

lung der verarbeitenden Polizeidienststelle, für die die gespeicherten Daten benötigt werden, im Hintergrund stehen.

Nach dem Grundsatz, dass die Dauer der Speicherung auf das erforderliche Maß zu beschränken ist, regelt § 38 Satz 2 ThürPAG für automatisierte Dateien¹⁶, dass Termine festzulegen sind, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die „suchfähige“ Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nicht-automatisierte Dateien und Akten¹⁷ sind Prüfungstermine (für Dateien) oder Aufbewahrungsfristen (für Akten/ Schriftgut) unter Berücksichtigung des Speicherzwecks sowie der Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung festzulegen (§§ 38 Satz 3 und 4 ThürPAG).

Dabei gilt für Kinder, dass in beiden Fällen (d.h. bei automatisierten und bei nicht-automatisierten Dateien und Akten) Prüfungsfristen bzw. Aufbewahrungsfristen beginnend mit dem Tag der ersten Speicherung zwei Jahre nicht überschreiten dürfen (§ 38 Satz 5 ThürPAG).

4.2. Löschung von Daten und Vernichtung von Unterlagen

Die zentrale **Löschbestimmung bildet § 45 Abs. 2 ThürPAG.**

Danach sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten,

1. wenn ihre **Speicherung unzulässig** ist oder
2. bei der **nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung** (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)¹⁸ **oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.**

¹⁶ § 3 Abs. 7 ThürDSG: „Eine Datei ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder nicht (nicht automatisierte Datei).“ Weitergehende Regelungen enthält die ThürPolPrüffristVO (4.2.2.2.), die PPS-Richtlinie und die DA KAN (4.2.2.3.).

¹⁷ § 3 Abs. 8 ThürDSG: „Eine Akte ist jede sonstige der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.“ Weitergehende Regelungen enthält die ThürPolPrüffristVO (4.2.2.2.) sowie die RLaktenThürPol (4.2.2.3.).

¹⁸ § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ThürPAG ist mit der Novellierung des ThürPAG weggefallen; ursprünglich betraf dieser die Löschrufen, die in der Errichtungsanordnung zu einer automatisierten Datei festzulegen bzw. zu benennen sind.

4.2.1. Löschung von personenbezogenen Daten wegen unzulässiger Speicherung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG)

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG sind personenbezogene Daten zu löschen bzw. zu vernichten, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Hierbei räumt das Gesetz der Polizei keinen Ermessensspielraum ein. Eine fehlerhafte Datenspeicherung liegt dann vor, wenn sich ihre Zulässigkeit weder aus einer Befugnisnorm noch aus einer eventl. Einwilligung des Betroffenen ergibt.

Nach **§ 40 Abs. 1 ThürPAG** darf die Polizei **(nur) rechtmäßig erlangte** personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben¹⁹, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation²⁰ oder zur Vorgangsverwaltung²¹ erforderlich ist.

Unrechtmäßig erhobene Daten dürfen gemäß der Löschbestimmung des § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG **nicht** gespeichert werden. Soweit eine Speicherung bereits erfolgt ist und im Nachgang die Unzulässigkeit der Speicherung festgestellt wird, sind diese Daten grundsätzlich zu löschen.

Eine Löschung bzw. Vernichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 ThürPAG vorliegen.

4.2.2. Löschung nach Ablauf bestimmter Fristen oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung / Erforderlichkeitsprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürPAG)

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürPAG sind personenbezogenen Daten zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten, wenn bei der **nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.**

§ 38 ThürPAG schreibt als allgemeine Regelung vor, dass **Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen** festzulegen sind. Explizite Regelungen hierzu trifft

¹⁹ Aufgaben der Polizei ergeben sich aus § 2 Abs. 1 bis 4 ThürPAG.

²⁰ Zeitlich befristete Dokumentation = Kurzfristige Dokumentation, wie z.B. die Aufzeichnung eines Notrufs 110; dient dem Nachweis der polizeilichen Tätigkeit.

²¹ Vorgangsverwaltung = Verfahrensbestandteil des IGVP(Integriertes Gesamtverfahren der Polizei) , dient z.B. Erstellung/ Auflösung von Sammelaktenzeichen, Bearbeiten von Vorgangsverwaltungselementen und Schriftverkehrselementen, Anfordern fremder Vorgänge, Wiederherstellen fehlerhafter Vorgänge.

sowohl **§ 40 Abs. 2 ThürPAG** (für personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) als auch die **Thüringer Verordnung über Prüffristen²² bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung²³ (ThürPolPrüffristVO)**.

Die in § 40 Abs. 2 ThürPAG sowie in der ThürPolPrüffristVO genannten Fristen sind Prüffristen, nach deren Ablauf das Gesetz eine Überprüfung der weiteren Aufbewahrung vorschreibt (sozusagen ein „Lösch-Überprüfungs-Datum“), **nicht aber zwingend deren Löschung gebietet**. Somit handelt es sich um **Höchstfristen**, die festlegen, zu welchem Termin die Erforderlichkeitsprüfung **spätestens** zu erfolgen hat.²⁴

D.h. auch, dass die maximale Speicherdauer nicht vollumfänglich ausgenutzt werden muss, sondern der jeweilige polizeiliche Sachbearbeiter vielmehr bei jeder **Einzelfallbearbeitung** zu hinterfragen hat, ob die Voraussetzungen für eine Löschung oder Vernichtung vorliegen oder aber eine Verkürzung der Speicherdauer von Anfang an in Frage kommt.²⁵ Dabei kann in der Einzelfallbearbeitung insbesondere über die weitere Speicherung von Daten oder Aufbewahrung von Unterlagen zu entscheiden sein, wenn bspw. ein Antrag auf Löschung bzw. Vernichtung vom Betroffenen gestellt wird.²⁶

Sowohl mit Ablauf einer gesetzlichen Prüf-/ Aufbewahrungsfrist als auch bei der Einzelfallbearbeitung, d.h. vor Ablauf einer etwaigen Prüffrist, sind sämtliche Personendatensätze oder Unterlagen auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen (**Erforderlichkeitsprüfung**)²⁷. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Löschung oder Vernichtung regelmäßig dann erfüllt, wenn die personenbezogenen Daten für die konkrete Aufgabenerfüllung der Polizei nicht mehr erforderlich sind.

Die Löschung steht dabei weder im Ermessen der verantwortlichen Stelle noch ist hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Vielmehr hat sie - beim

²² Definition Prüffrist gemäß § 1 ThürPolPrüffristVO: „Die in Dateien oder in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Fristen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist (Prüffristen).“

²³ GVBl. Nr. 3 vom 27.04.2000; siehe Auszug ThürPolPrüffristVO, Anlage 8.10, S. 92; Näheres hierzu unter 4.2.2.2. Prüffristen nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO).

²⁴ Vgl. HessVGH, NJW 2005, 2727, 2730.

²⁵ Bspw. führt § 2 Abs. 3 ThürPolPrüffristVO detailliert aus, bei welchen Tatbeständen auch von vornherein eine Verkürzung der Prüffrist vorgenommen werden soll.

²⁶ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 45, Rdnr. 6.

²⁷ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6 Aufl., § 45, Rdnr. 7.

Wegfall der Erforderlichkeit - von Amts wegen bei jeder Einzelfallprüfung oder nach Ablauf der Prüf-/ Aufbewahrungsfristen (vgl. § 40 Abs. 2 ThürPAG²⁸ und ThürPolPrüffristVO²⁹) zu erfolgen.

4.2.2.1. Prüffristen für personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 40 Abs. 2 ThürPAG)

§ 40 Abs. 2 ThürPAG regelt den Fall der Verwendung personenbezogener Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren **für Zwecke der Gefahrenabwehr** und ist damit dem präventiv-polizeilichen Aufgabenspektrum zuzurechnen.

Die Übernahme von Strafermittlungsdaten in kriminalpolizeiliche Sammlungen (KpS) für Zwecke der Gefahrenabwehr, insbesondere zur **vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten**, ist als Teil der Prävention zulässig. Personenbezogene Daten, die die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft erhoben hat, fließen erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens in die Kriminalakte ein. Dabei wird grundsätzlich über jeden der Polizei **bekannt** erwachsenen oder jugendlichen Straftäter eine Kriminalakte angelegt (ausgenommen sind straffällig gewordene Kinder wegen ihrer Strafunmündigkeit, diese werden nur in der Vorgangsverwaltung erfasst³⁰). Ist der Täter **nicht bekannt**, richtet sich die Aufbewahrungsfrist nach der ThürPolPrüffristVO i. V. m. den Aufbewahrungsfristen für Akten und Schriftgut der Thüringer Polizei (Anlage 1 zur RLaktenThürPol).³¹ Kriminalakten sind keine Ermittlungsakten. Sie dienen dazu, Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, zur Personenidentifizierung sowie für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben und schließlich Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren. Dabei wird die angelegte Kriminalakte im sog. Kriminalaktennachweis (KAN) elektronisch erfasst. Insoweit stellt § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG eine spezielle Befugnis für die Speicherung, Veränderung und Nutzung und damit der Führung von Krimi-

²⁸ Näheres hierzu unter 4.2.2.1. Prüffristen für personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 40 Abs. 2 ThürPAG).

²⁹ Näheres hierzu unter 4.2.2.2 Prüffristen nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO).

³⁰ *Ebert/ Seel*, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 40, Rdnr. 35.

³¹ Siehe Auszug RLaktenThürPol (inkl. Anlage 1), Anlage 8.13, S. 108 ff.; Aufbewahrungsfristen für Duplikatakten von Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter: a) Vergehen - 5 Jahre, b) Verbrechen - 10 Jahre, c) Einfach gelagerte Vergehenstatbestände - 3 Jahre.

nalakten dar³², für welche die Prüffristen des § 40 Abs. 2 ThürPAG i. V. m. der ThürPolPrüffristVO gelten.³³

Für Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung gewonnen wurden und durch die Polizei nach § 40 Abs. 2 ThürPAG zum Zweck der Gefahrenabwehr verarbeitet und genutzt werden dürfen, dürfen die nach § 38 ThürPAG festzulegenden Überprüfungs- und Aufbewahrungsfristen

- bei Erwachsenen 10 Jahre,
- bei Jugendlichen 5 Jahre und
- bei Kindern 2 Jahre³⁴

nicht überschreiten (§§ 38, 40 Abs. 2 Satz 3 ThürPAG). Dabei beginnt hier die Frist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 ThürPAG mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Die Frist beginnt stets mit der letzten materiellen Erkenntnis zu laufen (sog. **Erkenntnisdatum**). Dies ist der Zeitpunkt des letzten relevanten Ereignisses i. S. d. polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 bis 4 ThürPAG. Das heißt, es kommt für den Lauf der Speicherfrist auf den zeitlich letzten Verdacht gegen den Störer, eine Straftat begangen oder Gefahrenursache gesetzt zu haben, an.³⁵ Fand eine Freiheitsentziehung statt, beginnt die Frist erst mit der Haftentlassung (§ 40 Abs. 2 Satz 4 ThürPAG). Bei Kindern beginnt die Frist mit dem Tag der ersten Speicherung (§ 38 Satz 5 ThürPAG).

► **Vorzeitige Löschung mangels Erforderlichkeit/ Erforderlichkeitsprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ThürPAG)**

Neben den festgelegten Überprüfungs- und Aufbewahrungsfristen muss die Überprüfung vorgezogen und ggf. die Löschung vorzeitig vorgenommen werden, wenn sich bereits vor Ende der Prüffrist auf Grund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Erforderlichkeit der Speicherung ergeben.³⁶

³² vgl. Juris-Rechtsportal, BVerwG, Urteil vom 20.02.1990, Az. 1 C 29/86, Rdnr. 22-23

³³ Näheres hierzu unter 4.2.2.2 Prüffristen nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO).

³⁴ Die Erfassung personenbezogener Daten von Kindern erfolgt in der Vorgangsverwaltung (Verfahrensbestandteil des Integrierten Gesamtverfahrens der Polizei/ IGVP). Kinder werden, wegen ihrer Strafunmündigkeit, nicht in den Kriminalakten und im KAN erfasst, vgl. *Ebert/ Seel*, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 40, Rdnr. 35.

³⁵ *Ebert/ Seel*, ThürPAG-Kommentar, 6. Auflage, § 40, Rdnr. 38.

³⁶ *Ebert/ Seel*, ThürPAG-Kommentar, 6. Auflage, § 45, Rdnr. 7.

Insoweit findet nach **§ 40 Abs. 2 S. 5 ThürPAG** die Löschung- und Vernichtungsbestimmung auch dann Anwendung, wenn der **Verdacht der Straftat entfallen ist**. Hier steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer weiteren Speicherung personenbezogener Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in einer polizeilichen Datei entgegen, wenn **nichts** dafür spricht, dass der Betroffene erneut einschlägig oder ähnlich strafrechtlich in Erscheinung treten wird und deshalb ausgeschlossen ist, dass die vorhandenen Daten die Arbeit der Polizei fördern können.³⁷ Da § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG einen Straftatverdacht als unverzichtbare Voraussetzung der Speicherung verlangt, bedarf es im Falle eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung der Überprüfung, ob noch Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere bei einem rechtskräftigen gerichtlichen **Freispruch wegen erwiesener Unschuld (§ 170 Abs. 2 StPO)** oder beim **Wegfall des polizeilichen Tatverdachts infolge der Überführung des tatsächlichen Täters**. Der Kriminalaktennachweis ist in diesem Fall zu löschen und personenbezogene Daten in der Vorgangsverwaltung³⁸ zu anonymisieren.³⁹ Die Dateien oder Akten sind gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG)⁴⁰ den Thüringer Staatsarchiven in „lesbarer“ Form zur Bewertung und nach Auswahl zur Archivierung anzubieten.⁴¹

Darüber hinaus kommt dem Grundsatz der Erforderlichkeit besondere Bedeutung zu, wenn ein **Freispruch wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO)** oder auch ein **Freispruch mangels hinreichenden Tatverdachts bzw. ein Einstellungsbescheid durch die Staatsanwaltschaft (§ 170 Abs. 2 StPO)**⁴² ergangen ist. Im Umkehrschluss zu § 170 Abs. 1 StPO liegt dann ein Fall vor, in dem die Ermittlungen **nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage** bieten. Der unbestimmte Rechtsbegriff „**hinreichender Tatverdacht**“

³⁷ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 40, Rdnr. 41.

³⁸ Vorgangsverwaltung = Verfahrensbestandteil des IGVP (Integriertes Gesamtverfahren der Polizei), dient z.B. Erstellung/ Auflösung von Sammelaktenzeichen, Bearbeiten von Vorgangsverwaltungselementen und Schriftverkehrselementen, Anfordern fremder Vorgänge, Wiederherstellen fehlerhafter Vorgänge

³⁹ Siehe Auszug DA-KAN, Anlage 8.12., S. 102 ff., dort 7.6.2 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO/ Freispruch

⁴⁰ GVBl. 1992, 139, siehe Auszug ThürArchivG, Anlage 8.5., S. 54.

⁴¹ Näheres hierzu unter 5.2. Aussonderung und Anbietung von polizeilichen Unterlagen.

⁴² Siehe Auszug DA-KAN, Anlage 8.12, S. 102 ff., dort 7.6.3 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO/ Freispruch mangels hinreichenden Tatverdachts.

lässt einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, bei welchem es letztendlich auf die Prognose des Staatsanwaltes ankommt.⁴³ Sofern die Staatsanwaltschaft keine Prognose abgibt, ob Gründe vorliegen, die eine weitere Speicherung notwendig machen, muss hier die Polizei entscheiden, ob die maßgeblichen Daten weiterhin für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und damit eine weitere Speicherung erfolgt. Dabei kann für den Bereich der Polizei die Mitteilung über die Einstellung eines Verfahrens bedeuten, dass entweder tatsächlich kein Tatverdacht vorliegt oder etwa, dass vorliegende Ermittlungen nicht ausgereicht haben, um Anklage zu erheben.

Im letzteren Fall muss die Polizei entscheiden, ob tatsächlich **nichts** dafür spricht, dass der Betroffene erneut einschlägig oder ähnlich strafrechtlich in Erscheinung tritt. Danach kann eine weitere Speicherung personenbezogener Daten durchaus begründet sein, sodass die Polizei auch nach Ablauf der Prüffrist nicht zur Löschung oder Vernichtung verpflichtet ist, wenn fachliche Gesichtspunkte (z.B. Art und Weise der Tat, Persönlichkeit des Täters oder sonstige kriminalistische Erfahrungen) eine weitere Speicherung oder Aufbewahrung prognostisch erfordern. Damit kann eine weitere Speicherung zum Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dann erforderlich sein, wenn Gründe dafür sprechen, dass der Betroffene erneut einschlägig oder ähnlich strafrechtlich „in Erscheinung treten“ wird und damit die vorhandenen Daten die Arbeit der „Daten-verarbeitenden-Stelle“ (Thüringer Polizei) fördern.⁴⁴

Diese Auslegung hält der TLfDI für zu weitgehend. In der Praxis führt die **Erforderlichkeitsprüfung** und in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob **nichts** für ein erneutes „in Erscheinung treten“ des Betroffenen spricht, zur Unsicherheit der sachbearbeitenden Polizeibeamten. Daraus resultiert, dass „rein vorsorglich“ (weil etwa ein Restverdacht durch den Polizeibeamten - mangels Prognose durch die Staatsanwaltschaft - nicht ausgeschlossen werden kann) die weitere Speicherung erfolgt, welche den Fortlauf der - vor der Entscheidung nach § 170 Abs. 2 StPO - festgelegten Prüffrist bewirkt.⁴⁵⁴⁶

⁴³ Meyer-Goßner, StPO-Kommentar 54. Aufl., § 170, Rdnr. 1.

⁴⁴ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6. Auflage, § 40, Rdnr. 41.

⁴⁵ Gemäß Nr. 7.6.3 der DA KAN ist in diesen Fällen nach Würdigung aller relevanter Umstände des Einzelfalls und beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für erneute Straftaten in der Zukunft das APD der Kriminalakte gemäß § 2 ThürPolPrüffristVO mindestens auf drei Jahre festzulegen.

⁴⁶ Im Gegensatz hierzu bewirkt ein neues Ereignis (Straftat) eine weitere neue Speicherung, vgl. Prüffristbeginn, S. 21.

Der TLfDI sieht hier einen erheblichen Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf bei den bestehenden Vorschriften.

4.2.2.2. Prüffristen nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO)⁴⁷

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ThürPAG regelt das für die Polizei zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung näheres über die Überprüfungsfristen.

Aufgrund dessen hat das Thüringer Innenministerium eine Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung erlassen. Die Verordnung erfasst sowohl in Dateien als auch in personenbezogenen Akten und Unterlagen gespeicherte Daten. Hierfür gelten nach der ThürPolPrüffristVO Prüffristen. Den Begriff der Prüffrist definiert § 1 der Verordnung, wonach die in Dateien oder in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten nach den sich aus den Bestimmungen der ThürPolPrüffristVO ergebenden Fristen regelmäßig daraufhin zu überprüfen sind, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.

Es werden darin zwar keine absoluten Aufbewahrungs- oder Löschrizen festgelegt, jedoch wird die Pflicht statuiert, eine weitere Aufbewahrung in Abhängigkeit von der Schwere des jeweiligen Tatvorwurfs zu überprüfen (Prüffristen). Die Frage der Löschung beantwortet sich daher nach dem **Grundsatz der Erforderlichkeit** für die polizeiliche Aufgabe. **Die Prüffristen ersetzen daher nicht die Feststellung der Erforderlichkeit bei der Einzelfallbearbeitung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. ThürPAG).** Soweit bei der Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind diese zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten.

► Anwendung der ThürPolPrüffristVO auf die Regelungstatbestände des § 40 Abs. 1 ThürPAG

Nach § 40 Abs. 1 ThürPAG kann die Polizei rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 1 bis 4 ThürPAG), zu einer zeit-

⁴⁷ GVBl. vom 27.04.2000, siehe Auszug ThürPolPrüffristVO, Anlage 8.10, S. 92.

lich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Während § 40 Abs. 1 ThürPAG, wegen der Vielgestaltigkeit der polizeilichen Aufgaben vom Gesetzgeber als **Generalklausel zur Datenspeicherung**⁴⁸ ausgestaltet worden ist, regelt § 40 Abs. 2 ThürPAG die Verwendung personenbezogener Daten aus **strafrechtlichen Ermittlungsverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr**. § 40 Abs. 2 ThürPAG ist damit zwar ebenfalls dem präventiv-polizeilichen Aufgabenspektrum zuzurechnen, jedoch *lex specialis*, wenn personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Gefahrenabwehr genutzt werden.

Eine eindeutige Anwendung der ThürPolPrüffristVO für den § 40 Abs.1 ThürPAG, ist dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 2 Satz 2 ThürPAG, welcher lediglich auf die §§ 38 und 40 Abs. 2 ThürPAG verweist, nicht zu entnehmen. Dies würde die Vermutung nahe legen, dass für die Generalklausel zur Datenspeicherung (§ 40 Abs. 1 ThürPAG) keine Aufbewahrungs-/Prüffristen gelten, sondern hier einzig und allein nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die Speicherung/ Aufbewahrung muss geeignet, **erforderlich** und angemessen sein) eine Speicherung personenbezogener Daten in Akten und Dateien möglich ist.

Nach der Gesetzessystematik des ThürPAG ist die Anwendung der ThürPolPrüffristVO für den § 40 Abs. 1 ThürPAG allerdings nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, dass § 45 Abs. 2 Satz 2 ThürPAG auch auf § 38 ThürPAG verweist. § 38 ThürPAG stellt allgemeine - grundsätzliche - Regeln für die Speicherung personenbezogener Daten bei der Thüringer Polizei auf, u.a. auch die Pflicht, Prüfungs-/ Aufbewahrungsfristen festzulegen. **Diese Pflicht gilt für alle Anwendungsfälle des Polizeiaufgabengesetzes und damit auch für die Generalklausel des § 40 Abs. 1 ThürPAG.**

Mithin enthält die ThürPolPrüffristVO durchaus Regelungen, welche eindeutig dem Bereich des § 40 Abs. 1 ThürPAG zuzuordnen sind (und sich nicht ausschließlich auf § 40 Abs. 2 ThürPAG beziehen), so z.B.:

- § 3 ThürPolPrüffristVO – Prüffristen bei Vermissten
(in unaufgeklärten Fällen: bei Erwachsenen und Jugendlichen 30 Jahre, bei Kindern 2 Jahre; in aufgeklärten Fällen: bei Erwachsenen und Jugendlichen 5 Jahre, bei Kindern 2 Jahre)

⁴⁸ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6. Auflage, § 40, Rdnr. 1.

- § 4 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO – Personenbezogene Daten Gefährdeter und der in § 32 Abs. 2 ThürPAG genannten Personen (2 Jahre)
- § 4 Abs. 5 ThürPolPrüffristVO – Vorgangsverwaltung⁴⁹ (entsprechend dem Straftatbestand nach § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPolPrüffristVO; bei Ordnungswidrigkeiten max. 3 Jahre)
- § 4 Abs. 6 ThürPolPrüffristVO – zeitlich befristete Dokumentation⁵⁰ (max. 6 Monate)

Insoweit gelten die vorgenannten Regelungen der ThürPolPrüffristVO also auch, wenn die Polizei personenbezogene Daten nicht aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnen hat.

► **Anwendung der ThürPolPrüffristVO auf die Regelungstatbestände des § 40 Abs. 2 ThürPAG**

§ 45 Abs. 2 Satz 2 ThürPAG verweist in seinem Wortlaut auf § 40 Abs. 2 ThürPAG, wonach sich die Anwendung der ThürPolPrüffristVO auf den Regelungsbereich des § 40 Abs. 2 ThürPAG (personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt.

Die Prüffrist beträgt gemäß § 2 Abs. 1 ThürPolPrüffristVO bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung für personenbezogene Daten nach § 40 Abs. 2 ThürPAG bei Erwachsenen wie auch bei Jugendlichen **fünf Jahre**. Bei Kindern beträgt die Prüffrist **zwei Jahre**. Abweichende Prüffristen sind in § 2 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO geregelt. Danach beträgt die Prüffrist bei Erwachsenen **zehn Jahre** bei

1. Verbrechen,
2. Vergehen, die in § 100a der Strafprozessordnung genannt sind,
3. anderen, überregionalen bedeutsamen Straftaten, insbesondere in den Fällen gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung, bei Triebtäterschaft, internationaler Betätigung und Tatbegehung zur Verwirklichung extremistischer Ziele.

⁴⁹ Vorgangsverwaltung = Verfahrensbestandteil des IGVP(Integriertes Gesamtverfahren der Polizei) , dient z.B. Erstellung/ Auflösung von Sammelaktenzeichen, Bearbeiten von Vorgangsverwaltungselementen und Schriftverkehrselementen, Anfordern fremder Vorgänge, Wiederherstellen fehlerhafter Vorgänge.

⁵⁰ Zeitlich befristete Dokumentation = Kurzfristige Dokumentation, wie z.B. die Aufzeichnung eines Notrufs 110; dient dem Nachweis der polizeilichen Tätigkeit.

Nach § 2 Abs. 3 ThürPolPrüffristVO verkürzt sich die Prüffrist in Fällen von geringer Bedeutung bei Erwachsenen und Jugendlichen auf **drei Jahre** bei Kindern auf **ein Jahr**, z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung/ übler Nachrede, Bedrohung und vorsätzlicher Körperverletzung in leichten u. mittelschweren Fällen, fahrlässiger Körperverletzung, Nötigung, Entziehung elektr. Energie, Erschleichung v. Leistungen und Fischwilderei. Darunter fallen jedoch nicht Straftaten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen worden sind.

Soweit über die vorgenannten Prüffristen hinaus eine Speicherung als erforderlich erachtet wird, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art oder Schwere der Straftat und des Alters des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht, erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 ThürPolPrüffristVO eine erneute Prüfung spätestens nach **drei Jahren**, bei Kindern nach **einem Jahr**. Bei Sexualstraftaten sowie Straftaten, die sexuell bestimmt sind, erfolgt eine erneute Prüfung bei Erwachsenen nach spätestens **zehn Jahren** und bei Jugendlichen nach spätestens **fünf Jahren**. Dabei sind die Gründe für die Verlängerung aktenkundig zu machen.

Besondere Prüffristen für Zeugen, Kontakt-, Auskunftspersonen etc. sind in § 4 ThürPolPrüffristVO geregelt. Zu Einzelheiten wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

► **Prüffristbeginn (§ 5 ThürPolPrüffristVO)**

Die Prüffrist beginnt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürPolPrüffristVO grundsätzlich mit dem Tag, an dem das **letzte** Ereignis (Zeitpunkt des letzten relevanten Ereignisses i. S. d. polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 bis 4 ThürPAG) eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Für personenbezogene Daten von Kindern beginnt die Frist gemäß § 5 Abs. 3 ThürPolPrüffristVO mit dem Tag der ersten Speicherung.⁵¹ In den Fällen des § 2 ThürPolPrüffristVO beginnt die Prüffrist nicht vor Entlassung des Betroffe-

⁵¹ Straffällig gewordene Kinder werden - wegen ihrer Strafunmündigkeit - nicht im Kriminalaktennachweis (KAN) bzw. Kriminalakten erfasst. Die Erfassung erfolgt hier in der Vorgangsverwaltung (vgl. *Ebert/ Seel*, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 40, Rdnr. 35).

nen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.

In der Praxis ist festzustellen, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürPolPrüffristVO erhebliche Bedeutung zukommt. Soweit innerhalb der Speicherfrist für ein Ereignis - anlässlich eines neuen Ereignisses (Straftat) - eine weitere Speicherung hinzukommt, wird das neu für den aktuellen Fall berechnete Prüfdatum bzw. die Prüffrist (aus §§ 38, 40 Abs. 2 ThürPAG i. V. m. ThürPolPrüffristVO) für die gesamte Speicherung maßgeblich; es kommt damit zu einem Neustart der jeweiligen Prüffrist. Aufgrund der neuen Speicherung unterfallen weiter zurückliegende Ereignisse letztendlich der festgesetzten neuen Prüffrist.

Dieser Jungbrunnen für Prüf-/ Löschfristen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel. Vielmehr muss für jedes einzelne Ereignis auch eine separate Prüffrist gelten. Dabei ist **entscheidend**, dass die Akten anlässlich der Einzelfallbearbeitung oder nach Ablauf der jeweiligen Prüffrist „in die Hand genommen werden“, eine **Erforderlichkeitsprüfung durchgeführt** wird und in diesem Zusammenhang entweder eine weitere Prüffrist (für das jeweilige Ereignis) festgelegt wird oder die Daten gelöscht bzw. **vor Aktenvernichtung dem Archiv angeboten** werden.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird auf eine entsprechende normative Klärung hinwirken.

4.2.2.3. Exkurs: Anwendung weiterer Vorschriften über Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen

Explizite Prüfungstermine bzw. Aufbewahrungsfristen - wie sie durch § 38 ThürPAG verlangt werden - wurden vom Thüringer Innenministerium in zahlreichen Vorschriften festgelegt.

Die wichtigsten Regelungen über Prüfungs-/ Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten bei der Thüringer Polizei trifft die zuvor dargelegte ThürPolPrüffristVO, welche durch das Thüringer Innenministerium auf der Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 2 S. 2 ThürPAG erlassen wurde.

Alle weiteren - im Folgenden aufgeführten - Vorschriften finden (nur) nachrangig und ergänzend Anwendung (Anwendungsvorrang hat die ThürPolPrüffristVO):

► **Richtlinie für die Führung polizeilicher personenbezogene Sammlungen des Landes Thüringen (PPS-Richtlinie) und Dienstanweisung Kriminalaktennachweis (DA KAN)**

Die PPS-Richtlinie⁵² und die DA KAN⁵³ (beide i. V. m. der ThürPolPrüffristVO anzuwenden) finden grundsätzlich nur Anwendung, soweit die Ermittlungsakte der Polizei **an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde** und **der Täter bekannt ist**.⁵⁴ Ein Duplikat der Ermittlungsakte geht sowohl in der Kriminalakte als auch im elektronischen Kriminalaktennachweis (KAN) auf.

Die PPS-Richtlinie gilt dabei für personenbezogene Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung (gemäß § 40 Abs. 2 ThürPAG) erhoben wurden und in Dateien und Akten der Polizei gespeichert werden. Hinsichtlich der Ausführungen zu den Prüffristen stützt sich die PPS-Richtlinie auf die ThürPolPrüffristVO, weshalb an dieser Stelle nicht näher auf die PPS-Richtlinie eingegangen werden soll.

Die gemäß § 40 Abs. 2 ThürPAG angelegte Kriminalakte wird im sog. Kriminalaktennachweis (KAN) elektronisch erfasst. Die DA KAN dient ausschließlich der Führung bzw. näheren Ausgestaltung des elektronischen Kriminalaktennachweises im System ISTPOL⁵⁵. Die Aufgabe zur Führung des Kriminalaktennachweises folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 ThürPAG. Es handelt sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Aufgabe in der Unterform der Strafverfolgungsvorsorge. Der Kriminalaktennachweis der Thüringer Polizei wird in Auftragsdatenverarbeitung beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt und ist Teildatenbestand des Informationssystems der Thüringer Polizei (ISTPOL).⁵⁶

Die Prüffristen im Kriminalaktennachweis decken sich mit den Prüffristen für Kriminalakten und richten sich gemäß Nr. 7.1 DA KAN nach den auf der Grund-

⁵² ThürStAnz 02/04, S. 101 ff, siehe Auszug PPS-Richtlinie, Anlage 8.11., S. 96.

⁵³ ThürStAnz 02/04, S. 101 ff, siehe Auszug DA KAN, Anlage 8.12., S. 102.

⁵⁴ Eine Kriminalakte kann nur angelegt werden, soweit der Täter **bekannt** ist. Bei Ermittlungsverfahren mit **unbekannten** Täter richtet sich die Aufbewahrungsfrist für Akten und Schriftgut nach der ThürPolPrüffristVO i. V. m. den Aufbewahrungsfristen für Akten und Schriftgut der Thüringer Polizei (Anlage 1 zur RLaktenThürPol). Siehe Auszug RLaktenThürPol (inkl. Anlage 1), Anlage 7.13, S. 107 ff.; Aufbewahrungsfristen für Duplikatakten von Ermittlungsverfahren mit **unbekannten** Täter.

⁵⁵ Informationssystem der Thüringer Polizei.

⁵⁶ Ebert/ Seel, ThürPAG-Kommentar, 6. Aufl., § 40, Rdnr. 30.

lage des § 45 Ab. 2 Satz 2 ThürPAG erlassenen Bestimmungen der **Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO)**.

Entsprechend der ThürPolPrüffristVO sind für in Dateien oder Akten gespeicherte personenbezogene Daten Prüffristen festzulegen, nach denen regelmäßig zu prüfen ist, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist. Auch die DA KAN schreibt in Nr. 7.4 fest, dass Daten stets zu löschen sind, wenn

1. ihre Kenntnis für die aktenführende Dienststelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,
2. sie unzulässiger Weise gespeichert worden sind.⁵⁷

Soweit der Täter nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nicht bekannt ist und damit eine Überführung zur Kriminalakte nicht möglich ist, richtet sich die Aufbewahrung nach der nachfolgenden RLaktenThürPol i. V. m. der ThürPolPrüffristVO.

► **Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLaktenThürPol)**

Für alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung gefertigten oder erhaltenen Schriftstücke der Thüringer Polizei gilt die - auf Grundlage des § 76 ThürPAG erlassene - **RLaktenThürPol⁵⁸ (i. V. m der ThürPolPrüffristVO)**. Die Richtlinie findet **ausschließlich auf Akten und Unterlagen** (und nicht auf Dateien) der Thüringer Polizei Anwendung. Gegenüber der PPS-Richtlinie sowie der speziell für den Kriminalaktennachweis geltenden DA KAN, welche Anwendung finden, wenn ein Täter bekannt ist, findet die RLaktenThürPol nur auf Duplikatakten mit **unbekanntem** Täter Anwendung. Soweit Unterlagen geführt werden, die der eigenen Verwaltung dienen, sind diese speziell nach der Anlage 1 zur RLaktenThürPol zu behandeln. Anlage 1 zur RLaktenThürPol schreibt Aufbewahrungsfristen für Akten und Schriftgut der Thüringer Polizei fest. Explizit geregelt sind Akten- und Schriftgutaufbewahrungen zu folgenden Themen:

⁵⁷ Nr. 7.4 DA KAN.

⁵⁸ ThürStAnz 02/04, S. 101, siehe Auszug RLaktenThürPol, Anlage 8.13, S. 108.

- Unterlagen zur eigenen Organisation, Dienstbetrieb, Einsatz, Dienst-
hundewesen
- Kriminalpolizeiliche Angelegenheiten
- Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Aus- und Fortbildung
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Polizeitechnik (Dienstfahrzeuge, Waffen und Gerät)
- Fernmelde-, Fernschreib-, Funkbetrieb
- EDV
- Dienstliches Schriftgut des Lagezentrums/ der Einsatzzentralen
- Schriftgut des Polizeiärztlichen Dienstes
- Sonstiges dienstliches Schriftgut

Die RLAKtenThürPol gilt lediglich für alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung gefertigten oder erhaltenen Schriftstücke der Thüringer Polizei (Nr. 2 und Nr. 4 der RLAKtenThürPol). Spezialregelungen, wie die der ThürPolPrüffristVO, gehen der RLAKtenThürPol vor (Anwendungsvorrang).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zunächst für Duplikatakten aus Ermittlungsverfahren **mit unbekanntem Täter** die Aufbewahrungsfristen der RLAKtenThürPol gelten:

- Vergehen - 5 Jahre
- Verbrechen - 10 Jahre
- Einfach gelagerte Vergehenstatbestände - 3 Jahre
- Vergehens- und Verbrechenstatbestände von besonderer kriminalistischer Bedeutung - Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Vergehen/ 5 Jahre und Verbrechen/ 10 Jahre nach turnusmäßiger Überprüfung bis max. 30 Jahre

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in einer Akte aus einem Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter, grundsätzlich auch andere personenbezogene Daten, wie z.B. von Kontakt- und Begleitpersonen oder Verstorbenen enthalten sein können. Die Prüfungsfristen ergeben sich in diesen Fällen daher aus

§ 4 ThürPolPrüffristVO. Insoweit hat die ThürPolPrüffristVO auch in diesem Fall Anwendungsvorrang.

4.3. Ausnahmen von der Löschung/ Vernichtung nach dem ThürPAG

Nach **§ 45 Abs. 4 ThürPAG** unterbleibt eine Löschung und Vernichtung ausnahmsweise, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass **schutzwürdige Belange** des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden **Beweisnot** unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecke erforderlich ist oder
4. dies wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Wenn die allgemeinen Aufbewahrungsfristen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten abgelaufen sind, kann eine weitere Aufbewahrung nach § 45 Abs. 4 ThürPAG zum Tragen kommen. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen i. S. d. § 45 Abs. 4 Nr. 1 ThürPAG werden durch die Löschung unter anderem dann beeinträchtigt, wenn der Betroffene von seinem **Auskunftsrecht nach § 47 ThürPAG** Gebrauch gemacht hat. Eine Datenlöschung vor Auskunftserteilung ist dann rechtswidrig.

Als häufigste Anwendungsfälle des § 45 Abs. 4 Nr. 2 ThürPAG werden in der Kommentierung Verwaltungsverfahren, eine bevorstehende Prüfung durch den TLfDI oder zivilrechtliche Verfahren genannt. Hierzu ist erst Recht das **verfassungsrechtliche Verfahren eines Untersuchungsausschusses** zu zählen. Soweit es für die Behebung einer Beweisnot unerlässlich ist, weil entscheidungserhebliche Tatsachen nicht anders als durch die Vorlagen der zur Löschung oder Vernichtung anstehenden Daten bzw. Unterlagen bewiesen werden könnten, muss somit zwingend eine Löschung unterbleiben.⁵⁹

⁵⁹ Auffassung des TLfDI, Schreiben an TIM, LPD sowie alle Thüringer Polizeidienststellen vom 25.09.2012, Az. 118-18/2012.1, vgl auch die Ausführungen hierzu unter Ziff. 2.2.1. Exkurs: Verfassungskonforme Auslegung des § 9 Abs. 2 ThürVSG in Anwendung auf den Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss.

Die Daten sind in den zuvor genannten Ausnahmefällen zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Sperrung hat zur Folge, dass eine Datenübermittlung oder sonstige Nutzung grundsätzlich unzulässig ist (vgl. §§ 3 Abs. 3 Nr. 5, 15 Abs. 3 ThürDSG). Eine Nutzung ist ausnahmsweise zulässig zu den in § 45 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 ThürPAG genannten Zwecken (Behebung einer Beweisnot und wissenschaftliche Zwecke), ansonsten aber nur gemäß § 45 Abs. 4 S. 3 ThürPAG nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Sobald der Ausnahmefall nach § 45 Abs. 4 weggefallen ist, sind die entsprechenden Maßnahmen (Löschung, Anbietetung Archiv/ Vernichtung) vorzunehmen.

4.4. Verpflichtung zur Aussonderung und Archivanbieterung

In jedem Fall sind sämtliche Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei grundsätzlich verpflichtet, nicht mehr erforderliche Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten.⁶⁰

5. Anwendung von Aufbewahrungsvorschriften der Strafprozessordnung (StPO)

Die Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung (StPO)⁶¹ bleiben von den Regelungen des ThürPAG unberührt. Sie betreffen die Datenverarbeitung im Rahmen der Strafverfolgung. Aufbewahrungs-/ Prüffristen der StPO finden auf die vollzugspolizeiliche Tätigkeit grundsätzlich keine Anwendung.

Allerdings erlaubt § 481 StPO eine weitgehende Änderung der Zweckbestimmung personenbezogener Daten, die ausschließlich für Zwecke eines Strafverfahrens erhoben worden sind, durch die Polizeibehörden.⁶² Insoweit dürfen Polizeibehörden nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Verwendet die Thüringer Polizei personenbezogene

⁶⁰ Näheres unter 6.2. Aussonderung und Anbietung von polizeilichen Unterlagen.

⁶¹ StPO i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89), Anlage 8.7., S. 61.

⁶² *Meyer-Goßner*, Kommentar zur StPO, 54. Auflage, § 481, Rdnr. 1

Daten aus Strafverfahren, gelten die **Prüf- und Aufbewahrungsfristen des ThürPAG, welche durch die Thüringer Polizei zu wahren sind.**⁶³ Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das für die speichernde Stelle geltende Recht – für die Thüringer Polizei das geltende ThürPAG – maßgeblich (§ 483 Abs. 3 StPO).

Etwaige **Prüf- und Aufbewahrungsvorschriften der StPO sind durch die Staatsanwaltschaften sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wahren** und enthalten insoweit keine Verpflichtungen für die Thüringer Polizei, weshalb an dieser Stelle nur kurz auf die maßgeblichen Lösch- bzw. Prüfvorschriften eingegangen werden soll.

5.1. Löschung personenbezogener Daten in Dateien

Gemäß § 489 Abs. 2 Satz 1 StPO sind personenbezogene Daten in Dateien⁶⁴ zu löschen, wenn

- ihre Speicherung unzulässig ist⁶⁵ oder
- sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483 (Strafverfahrensdatei), 484 (Verwendung von Daten für künftige Strafverfahren), 485 (Vorgangsverwaltung) jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Es sind ferner gemäß § 489 Abs. 2 Satz 2 StPO zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,

⁶³ Gemäß § 40 Abs. 2 ThürPAG kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr speichern, verändern und nutzen. Näheres unter 3.2.2.1. Prüffristen für personenbezogene Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 40 Abs. 2 ThürPAG)

⁶⁴ Gemäß § 3 Abs. 7 ThürDSG ist eine Datei jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder nicht (nicht automatisierte Datei).

⁶⁵ § 489 StPO sieht keine Löschung/ Vernichtung von unzulässig erhobenen Daten in Akten und Unterlagen vor. Die Entscheidung hierrüber obliegt dem Richter.

3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

Gemäß § 489 Abs. 4 Satz 1 StPO prüft die speichernde Stelle nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 StPO (Daten für künftige Strafverfahren)⁶⁶ gespeicherte Daten zu löschen sind.

Die Frist beträgt gemäß § 489 Abs. 4 Satz 2 StPO

1. bei Beschuldigten, die z.Zt der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, **zehn Jahre**,
2. bei Jugendlichen **fünf Jahre**,
3. in den Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung **drei Jahre**,
4. bei nach § 484 Abs. 1 StPO (Daten zum Zwecke künftiger Strafverfahren) gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, **zwei Jahre**.

Darüber hinaus enthält die StPO spezielle Vorschriften, welche eine **unverzügliche Löschung**⁶⁷ von personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer Beschlagnahme sowie bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gewonnen wurden, vorschreibt:

- **§ 98 b Abs. 3 StPO** – unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer Beschlagnahme zur Durchführung eines Datenabgleichs auf andere Datenträger übertragen wurden, sobald diese für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.
- **§ 100 a Abs. 4 StPO** – unverzügliche Löschung von Aufzeichnungen, die allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen und durch eine Telekommunikationsüberwachung erlangt wurden.
- **§ 100 i Abs. 2 S. 2 StPO** – unverzügliche Löschung personenbezogener Daten Dritter (nach Beendigung der Maßnahme), welche mittels „IMSI-

⁶⁶ Siehe Auszug StPO, Anlage 8.7., S. 61; § 484 regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung (nicht die Erhebung) personenbezogener Daten aus Strafverfahren für Zwecke künftiger Strafverfahren. Sie gestattet damit die vorsorgliche Aufbewahrung von Daten, die bereits in einem Strafverfahren für dessen Zweck erhoben wurden; *Radtke/Hohmann*, Kommentar zur StPO, 2011, § 484, Rdnr. 1.

⁶⁷ Unverzügliche Löschung, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung; vgl. *Graf*, StPO-Kommentar, 2. Aufl., § 160 a, Rdnr. 6; *Meyer-Goßner*, StPO-Kommentar, 54. Auflage, § 25, Rdnr. 8.

Catcher“⁶⁸ erlangt wurden und über die gesuchte Geräte- und Kartennummer hinausgehen.

- **§ 101 Abs. 8 StPO** - unverzüglich Löschung von personenbezogenen Daten, die durch speziell verdeckte Ermittlungsmaßnahmen⁶⁹ gewonnen wurden, mangels weiterer Erforderlichkeit.
- **§ 160 a Abs. 1 StPO** – unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsbesitzer.
- **§ 163 d Abs. 4 StPO** – unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten, die durch eine Netzfahndung erlangt wurden, sobald diese für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden.
- Für die Aufzeichnung auf Bild-Ton-Trägern sind die Vorschriften der §§ 58 a Abs. 2, 168 e und 247 a StPO einschlägig, welche auf die Löschvorschrift des **§ 101 Abs. 8 StPO** verweisen.
- **§ 494 Abs. 2 StPO** – Löschung personenbezogener Daten aus dem länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister.

5.2. Vernichtung von Unterlagen

Hinsichtlich der Vernichtung von Unterlagen hält die StPO nur einige wenige spezielle Vorschriften bereit:

- **§ 101 Abs. 8 StPO** – Vernichtung von Unterlagen, welche im Rahmen einer Fernmeldeverkehrsüberwachung oder bei Aufzeichnung des nicht-öffentlichen Wortes entstanden sind, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.
- **§ 163 c Abs. 3 StPO** – wurde die Identität der betroffenen Person festgestellt, sind die in diesem Zusammenhang angefallenen Unterlagen zu vernichten.

⁶⁸ „IMSI-Catcher“ = Messtechnik, mit welcher sowohl die IMSI (International Mobile Subscriber Identity = Kartennummer) als auch die IMEI (International Mobile Equipment Identity = Gerätenummer) eines aktiv geschalteten Mobilfunkanschlusses ermittelt werden kann, *Meyer-Goßner*, StPO-Kommentar, 54. Auflage, § 100 i, Rdnr. 1.

⁶⁹ Dies gilt abschließend für folgende Ermittlungsmaßnahmen: § 98 a -Rasterfahndung, § 99 - Postbeschlagnahme, § 100 a -Überwachung der Telekommunikation, § 100 c - Wohnraumüberwachung, § 100 i – IMSI-Catcher, § 110 a -Verdeckte Ermittler, § 163 d - Netzfahndung, § 163 f -Längerfristige Observation.

5.2.1. Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest.)⁷⁰

Während die StPO überwiegend Prüffristen für personenbezogene Daten in Dateien festschreibt, regeln die AufbewBest. Aufbewahrungsfristen für Akten und Unterlagen der Staatsanwaltschaften.⁷¹

Die AufbewBest. schreiben feste Aufbewahrungsfristen für Akten und Schriftgut der Staatsanwaltschaften fest, nach deren Ablauf die Staatsanwaltschaften dem Staatsarchiv gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ThürArchivG Unterlagen zur Übernahme anzubieten haben.

5.3. Ausnahme von der Löschpflicht nach § 489 Abs. 6 StPO

Werden Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in einer Datei gespeichert, unterbleibt gemäß § 489 Abs. 6 StPO die Löschung. Die Löschung unterbleibt in diesem Fall bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen.

Anders verhält es sich nur, wenn eine Speicherung unzulässig oder die Kenntnis der Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich ist.⁷² In diesem Fällen hat die Löschung unverzüglich zu erfolgen.

5.4. Verpflichtung zur Aussonderung und Archivanbietung

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ThürArchivG sind alle öffentlichen Stellen - somit auch die Staatsanwaltschaft - verpflichtet, nicht mehr erforderliche Daten und Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten.⁷³

⁷⁰ Siehe Auszug Aufbewahrungsbestimmungen für Schriftgut der Staatsanwaltschaften, Anlage 8.8. Auszug aus der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 02. November 2004 (AufbewBest.), S. 74.

⁷¹ Siehe Auszug aus Anlage zu Nr. 2 der AufbewBest., S. 79.

⁷² Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 54. Auflage, § 489, Rdnr. 5.

⁷³ Näheres unter 6.3. Aussonderung und Anbietung von staatsanwaltschaftlichen Unterlagen.

6. Aussonderung und Anbietung von Archivgut⁷⁴

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ThürArchivG sind öffentliche Stellen verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, sofern bundesrechtlich nicht anders bestimmt ist.

Anzubieten sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 ThürArchivG **auch Unterlagen**, die besonderen Rechtsvorschriften über **Geheimhaltung** oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürArchivG bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen unberührt.

Nach § 11 Abs. 3 ThürArchivG dürfen Unterlagen nur vernichtet oder Daten nur gelöscht werden, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

Dabei kann gemäß § 11 Abs. 4 ThürArchivG von dem Anbieten und Vorlegen abgesehen werden, wenn **Einvernehmen** mit dem zuständigen Archiv besteht, dass die Unterlagen wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

Eine weitere Ausnahme von der Anbietung an das Archiv stellt § 13 ThürArchivG dar. Danach kann durch **Vereinbarung** zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden öffentlichen Stelle oder der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ein normiertes Bewertungsverfahren erfolgen, wonach die öffentliche Stelle eine **exemplarische (Vor-)Auswahl** über gleichförmige oder wiederkehrende Unterlagen trifft.

Vom Archiv nicht übernommene Unterlagen sind im Regelfall gemäß § 11 Abs. 5 ThürArchivG zu vernichten, sofern kein Grund zur der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

⁷⁴ Siehe Auszug ThürArchivG, Anlage 8. 5., S. 54.

6.1. Aussonderung und Anbietetung von Unterlagen des TLfVs

Eine Ausnahmeregelung bzgl. der Aussonderung und Anbietetung von Unterlagen des TLfV ist weder dem ThürVSG noch dem ThürArchivG zu entnehmen. Etwaige abweichende übergeordnete bundesgesetzliche Regelungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Folglich sind auch die Unterlagen des TLfV vor der Vernichtung dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten, soweit § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 1 ThürArchivG nicht einschlägig sind. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem TLfV und dem Hauptstaatsarchiv steht derzeit noch aus.

6.2. Aussonderung und Anbietetung von polizeilichen Unterlagen

§ 45 Abs. 5 ThürPAG bringt zum Ausdruck, dass das ThürArchivG vorrangig anzuwenden ist. Personenbezogene Daten sind vor ihrer Löschung auf Archivwürdigkeit zu prüfen. Zwar besagt Absatz 5, dass personenbezogene Daten in Dateien und Akten anstelle ihrer Löschung bzw. Vernichtung nach Ablauf der Speicher- und Aufbewahrungsfristen an das **Staatsarchiv** abgegeben werden **können (d.h. dürfen)**, sofern das Archivrecht dies vorsieht. Hierzu enthält jedoch das ThürArchivG spezielle Normen, die den Umgang mit öffentlichem Archivgut im Freistaat Thüringen regeln.

Danach **muss** die Polizei alle Unterlagen der **Archivbehörde anbieten** (§ 3 Abs. 1, §§ 11, 12 ThürArchivG). Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit obliegt nicht der Polizei, sondern der Archivbehörde. Erst wenn das Staatsarchiv die Unterlagen nicht als archivwürdig ansieht, sind diese zur Vernichtung freigegeben, sofern nicht die bereits erwähnten Lösungsverbote⁷⁵ entgegenstehen.

Im Übrigen stellt neben § 45 Abs. 5 ThürPAG auch Nr. 10.4 Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen des Landes Thüringen (PPS-Richtlinie) klar, dass vor der Aussonderung von personenbezogenen Unterlagen und Daten diese gem. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 11 Thüringer Archivgesetz

⁷⁵ Vgl. 3.3. Ausnahmen von der Löschung/ Vernichtung nach dem ThürPAG, S. 27.

(ThürArchivG) dem Thüringer Staatsarchiven in „lesbarer“ Form zur Bewertung und nach Auswahl zur Archivierung anzubieten sind. Ebenfalls verweist Nr. 8.2 DA KAN auf Nr. 10 der PPS-Richtlinien, wonach auch für Akten eine entsprechende Aussonderung- und Anbietungspflicht an das Staatsarchiv besteht.

Aufgrund einer zwischen TLKA und Thüringer Staatsarchiv getroffenen Vereinbarung über die Einführung eines normierten Bewertungsverfahrens (§ 13 ThürArchivG) wird das TLKA ermächtigt, bestimmte Arten von massenhaft anfallendem Schriftgut selbstständig zu vernichten, nachdem hieraus eine Stichprobe zur Übernahme durch das Thüringer Hauptstaatsarchiv ausgesondert wurde. Darüber hinaus wird die Verfahrensweise für die Anbietung sonstiger Unterlagen geregelt. Das normierte Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Aktengruppen des zentralen Aktenplanes des Thüringer Innenministeriums für den Bereich der Polizei, die Fall- bzw. Ermittlungsakten sowie die Spurenvorgänge des TLKA.

Alle auszusondernden Kriminalakten werden im TLKA auf ihre politische oder auch kriminalistische Relevanz hin bewertet und im Falle einer solchen Relevanz separiert. Alle „gewöhnlichen Deliktarten“ können demnach - **nach Übergabe einer Stichprobe an das Thüringer Staatsarchiv** - ohne vorherige Anbietungspflicht vernichtet werden. „Die Entscheidung über die besondere Bedeutung eines Falles obliegt dem TLKA, das in Zweifelsfällen eine Abstimmung mit dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW) herbeiführt.“⁷⁶

Daneben hat der TlfdI zuletzt mit Schreiben vom 25. September 2012 sowohl das TIM als auch die LPD sowie die anderen Thüringer Polizeidienststellen darauf hingewiesen, dass Unterlagen - auch solche, die der Geheimhaltung unterworfen sind – **vor der Löschung grundsätzlich dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten** sind, damit dort i. S .d. §§ 11, 12 ThürArchivG deren Archivwürdigkeit festgestellt werden kann.

⁷⁶ Vgl. Vereinbarung zwischen TLKA und ThHStAW vom 23.08.2002, S. 2 - 3.

6.3. Aussonderung und Anbietung von staatsanwaltschaftlichen Unterlagen

Gemäß § 489 Abs. 9 StPO sind anstelle der Löschung der Daten, Datenträger an das Staatsarchiv abzugeben⁷⁷, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Eine besondere archivrechtliche Regelung stellt § 11 Abs. 1 S. 1 Thür ArchivG dar. § 11 Abs. 1 S. 1 ThürArchivG verlangt, dass alle öffentlichen Stellen - somit auch die Staatsanwaltschaft – verpflichtet sind, nicht mehr erforderliche Daten und Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Eine Ausnahmeregelung bzgl. der Aussonderung und Anbietung von Unterlagen der Staatsanwaltschaft ist weder der StPO noch dem ThürArchivG zu entnehmen. Eine etwaige Vereinbarung (iSd §§ 11 Abs. 4, § 13 StPO) zwischen dem Staatsarchiv und den Staatsanwaltschaften ist dem TLfDI nicht bekannt.

Die speichernde Stelle darf, wenn sie Daten nach Löschungsreife an das zuständige Staatsarchiv abgibt, keine Kopien zurückbehalten.⁷⁸

⁷⁷ Siehe *Radtke/ Hohmann*, Kommentar zur StPO, 2011, § 484, Rdnr. 11: „Archivrechtliche Regelungen bleiben vom § 489 StPO unberührt.“

⁷⁸ *Meyer-Goßner*, Kommentar zur StPO, 54. Auflage, § 489, Rdnr. 8.

7. Synopse: Prüf-/ Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und Unterlagen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, der Thüringer Polizei sowie den Thüringer Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung des ThürArchivG

7.1. Prüf-/ Aufbewahrungsfristen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Rechtsgrundlage		Prüf-/ Aufbewahrungsfrist	Gegenstand der Prüfung/ Löschung	ggf. Ausnahme
Gesetz	§			
ThürVerfSchG	§ 9 Abs. 2	sofortige Löschung/ Vernichtung	Löschung <ul style="list-style-type: none"> wenn Speicherung unzulässig war oder ist oder Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich 	Schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen entgegen (§ 9 Abs. 2 S. 3 ThürVSG)
	§ 9 Abs. 3	5 Jahre	Prüfung bei Einzelfallbearbeitung, ob Daten nach § 8 Abs. 1 S.2 ThürVerfSchG zu berichtigen/ löschen sind.	
		10 Jahre	Löschung von Daten über Bestrebung nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürVerfSchG.	Ausnahmen von der Löschung kann der Behördenleiter treffen (§ 9 Abs. 3 S. 2 ThürVSG)
		15 Jahre	Löschung von Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 ThürVerfSchG.	
		6 Jahre	Löschung von Daten iSd § 8 Abs. 1 Nr. 4 ThürVerfSchG.	
	§ 9 Abs. 4	2 Jahre	Löschung von Daten über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres.	soweit keine weiteren Erkenntnisse angefallen sind

7.2. Prüf-/ Aufbewahrungsfristen in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei

Rechtsgrundlage		Prüf-/ Aufbewahrungsfrist	Gegenstand der Prüfung/ Löschung	ggf. Ausnahme
Gesetz	§			
ThürPAG	§ 38 S. 5	2 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten von Kindern.	
	§ 45 Abs. 2	unverzögliche Löschung/ Vernichtung	Löschung/ Vernichtung <ul style="list-style-type: none"> wenn Speicherung unzulässig ist oder war oder keine weitere Erforderlichkeit für Aufgabenerfüllung (Feststellung bei Einzelfallprüfung oder fristgemäßer Prüfung) 	§ 45 Abs. 4 ThürPAG: Eine Löschung und Vernichtung unterbleibt ausnahmsweise, wenn 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden,
	§ 40 Abs. 2 S. 3	max. 10 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener (aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren); gem. § 2 Abs. 1 ThürPolPrüffristVO: Prüfung Daten Erwachsener nach 5 Jahren.	
		max. 5 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten Jugendlicher (aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren).	
	§ 40 Abs. 2 S. 5	unverzögliche Löschung/ Vernichtung	Löschung/ Vernichtung von Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verdacht gegen die betroffene Person entfällt.	
Thür PolPrüffrist- VO	§ 2 Abs. 1	5 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener und Jugendlicher (aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG).	

		2 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten von Kindern (aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG).	<p>2. Die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,</p> <p>3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist oder</p>
	§ 2 Abs. 2	10 Jahre	<p>Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verbrechen, Vergehen und anderen überregional bedeutsamen Straftaten, insbesondere in den Fällen gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung, bei Triebtäterschaft, internationaler Betätigung und Tatbegehung zur Verwirklichung extremistischer Ziele <p>8.2 PPS-Richtlinien/ weiterer Tatbestand: Straftaten von erheblicher Bedeutung gem. § 81g StPO im Zusammenhang mit der Speicherung des DNA-Musters.</p>	
	§ 2 Abs. 3	3 Jahre	<p>Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener und Jugendlicher; Verkürzung der Prüffrist in den genannten Fällen von geringer Bedeutung.</p> <p>(darüber hinaus in Nr. 8.4 PPS-Richtlinien: 13 weitere Tatbestände, welche eine verkürzte Prüffrist von 3 Jahren bewirken)</p>	
		1 Jahr	Prüfung personenbezogener Daten von Kindern (Verkürzung der Prüffrist in den genannten Fällen von geringer Bedeutung).	

	§ 2 Abs. 4 S. 1	3 Jahren	Erneute Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener und Jugendlicher, wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art oder Schwere der Straftat und des Alters des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht.	4. dies wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
		1 Jahr	Erneute Prüfung personenbezogener Daten von Kindern, wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art oder Schwere der Straftat und des Alters des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht.	
	§ 2 Abs. 4 S. 2	10 Jahre	Erneute Prüfung personenbezogener Daten Erwachsener bei einer Sexualstraftat oder einer Straftat die sexuell bestimmt ist.	
		5 Jahre	Erneute Prüfung personenbezogener Daten Jugendlicher bei einer Sexualstraftat oder einer Straftat die sexuell bestimmt ist.	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	30 Jahre	Prüffrist bei vermissten Erwachsenen und Jugendlichen (in unaufgeklärten Fällen).	
		2 Jahre	Prüffrist bei vermissten Kindern (in unaufgeklärten Fällen).	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	5 Jahre	Prüffrist bei vermissten Erwachsenen und Jugendlichen (in aufgeklärten Fällen).	

		2 Jahre	Prüffrist bei vermissten Kindern (in aufgeklärten Fällen).	
	§ 3 Abs. 2	5 Jahre	Prüffrist bei vermissten Erwachsenen und Jugendlichen, soweit bei vorheriger Prüfung festgestellt wurde, dass weitere Speicherung erforderlich ist (bei unaufgeklärten Fällen).	
		2 Jahre	Prüffrist bei vermissten Kindern, soweit bei vorheriger Prüfung festgestellt wurde, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist (bei unaufgeklärten Fällen).	
		1 Jahr	Prüffrist bei vermissten Kindern, soweit bei vorheriger Prüfung festgestellt wurde, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist (bei aufgeklärten Fällen).	
	§ 4 Abs. 1 - 3	2 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten von <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt- und Begleitpersonen i.S.d § 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG v. Zeugen, Hinweisgebern u. sonstigen Auskunftspersonen • Gefährdeten u. der in § 32 Abs. 2 PAG genannten Personen • Verstorbenen 	
	§ 4 Abs. 4	3 oder 1 Jahr	Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die zur Personenfahndung oder verdeckten Registrierung nach Art. 1 Gesetz über Schengener Übereinkommen ausgeschlossen sind.	

	§ 4 Abs. 5	2 - 10 Jahre	Prüfung der Vorgangsverwaltung entsprechend dem Straftatbestand (§ 2 Abs. 1 - 3) der zugrunde gelegten Speicherung.	
		max. 3 Jahre	Prüfung der Vorgangsverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten. (Nr. 8.6.6 PPS-Richtlinien: 1 Jahr bei Kindern)	
	§ 4 Abs. 6	max. 6 Monate	Prüfung personenbezogener Daten, die zur zeitlich befristeten Dokumentation gespeichert wurden.	
ThürPAG	§ 40 Abs. 1	i. V. m. § 38 ThürPAG: ThürPolPrüffristVO z.T. anzuwenden, siehe z.B. Prüffristen aus §§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 6 ThürPolPrüffristVO.		

7.3. Prüf-/ Aufbewahrungsfristen bei den Thüringer Staatsanwaltschaften

Rechtsgrundlage		Prüf-/ Aufbewahrungsfrist	Gegenstand der Prüfung/ Löschung	ggf. Ausnahme
Gesetz	§			
StPO	§ 489 Abs. 2	unverzögliche Löschung/ Vernichtung	Löschung <ul style="list-style-type: none"> • wenn Speicherung unzulässig war oder ist oder • Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich 	

	§ 489 Abs. 4	10 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten erwachsener Beschuldigter.	§ 489 Abs. 6 StPO / Ausnahme von der Löschung: Speicherung der personenbezogenen Daten für ein weiteres Verfahren
		5 Jahre	Prüfung personenbezogener Daten von Jugendlichen.	
		3 Jahre	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • bei rechtskräftigen Freispruch • bei unanfechtbarer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und • der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung 	
		2 Jahre	Prüfung Daten von Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren .	
	§ 98 b Abs. 3	unverzögliche Löschung	Löschung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer Beschlagnahme zur Durchführung eines Datenabgleichs auf andere Datenträger übertragen wurden, sobald diese für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.	
	100 a Abs. 4	unverzögliche Löschung	Löschung von Aufzeichnungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren und durch eine Telekommunikationsüberwachung erlangt wurden.	
	§ 100 i Abs. 2 S. 2	unverzögliche Löschung	Nach Beendigung der Maßnahme, Löschung personenbezogener Daten Dritter, welche mittels „IMSI-Catcher“ erlangt wurden	

			und über die gesuchte Geräte- und Kartenummer hinausgehen.	
	§ 101 Abs. 8	unverzügliche Löschung/ Vernichtung von Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Löschung von personenbezogenen Daten, die durch speziell verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, gewonnen wurden, mangels weiterer Erforderlichkeit • Löschung von personenbezogenen Daten auf Bild-Ton-Trägern gemäß § 101 Abs. 8 i. V. m. §§ 58 a Abs. 2, 168 e, 247 a StPO • Vernichtung von Unterlagen, welche im Rahmen einer Fernmeldeverkehrsüberwachung oder bei Aufzeichnung des nicht-öffentlichen Wortes entstanden sind 	
	§ 160 a Abs. 1	unverzügliche Löschung	Löschung von personenbezogenen Daten zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.	
	§ 163 c Abs. 3	Vernichtung von Unterlagen	Vernichtung von Unterlagen, wenn die Identität der betroffenen Person festgestellt wurde.	
	§ 163 d Abs. 4	unverzügliche Löschung	Löschung von personenbezogenen Daten, die durch Netzfahndung erlangt wurden, sobald diese für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.	
	§ 494 Abs. 2	Löschung	Löschung personenbezogener Daten aus dem länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister.	

7.4. Aussonderung und Anbietung von Archivgut

Rechtsgrundlage		Frist	Gegenstand der Prüfung	ggf. Ausnahme
Gesetz	§			
ThürArchivG	§ 11 Abs. 1 S. 1	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, alle Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind auszusondern und zuständigem Archiv anzubieten • soweit bundesrechtlich nicht anders geregelt 	<p>1. Ausnahme: Das zuständige Archiv hat die Übernahme abgelehnt</p> <p>oder hat innerhalb eines Jahres nicht über Archivwürdigkeit entschieden (§ 11 Abs. 3 ThürArchivG)</p> <p>2. Ausnahme: Einvernehmen mit zuständigem Archiv über offensichtlich geringen Quellwert von Unterlagen (§ 11 Abs. 4 ThürArchivG)</p> <p>3. Ausnahme:</p>
	§ 11 Abs. 2 S. 1	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterliegen sind anzubieten.	
ThürPAG	§ 45 Abs.5	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Anbietung von Datenträgern.	
PPS-Richtlinie	Nr. 10.4	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Anbietung von polizeilichen Unterlagen.	
DA KAN	Nr. 8.2 i. V. m. Nr.	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Anbietung von Kriminalakten.	

	10 PPS-Richtlinien	frist		Vereinbarung zwischen Archiv und öffentlicher Stelle über „Normiertes Bewertungsverfahren“ (§ 13 ThürArchivG)
StPO	§ 489 Abs. 6	nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Anbietung von Datenträgern.	

8. Anlage: Auszüge Rechtsgrundlagen

8.1. Verfassung des Freistaates Thüringen (VerfThür)⁷⁹

Artikel 64 (Untersuchungsausschüsse)

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von den Untersuchungsausschüssen angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 67 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird oder der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

⁷⁹ GVBl. 1993, 625.

8.2. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages/ Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)⁸⁰

§ 18 - Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes.

⁸⁰ BGBl. I S. 718.

8.3. Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG)⁸¹

§ 13 - Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. In den Beweisbeschlüssen müssen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel bezeichnet werden.

(2) Die Beweisbeschlüsse ergehen auf Antrag von Ausschussmitgliedern oder der Landesregierung. Beweise sind zu erheben, wenn sie ein Fünftel der Ausschussmitglieder für erforderlich halten. Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen dürfen Beweisanträge von Ausschussmitgliedern nur abgelehnt werden,

1. wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
2. wenn die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden soll, vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt oder die Tatsache schon erwiesen ist,
3. wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,
4. wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung eines Betroffenen bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr,
5. wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Beweisbehauptung vorliegen.

Bei Beweisanträgen von Ausschussmitgliedern auf Vernehmung von Sachverständigen, Anhörung eines weiteren Sachverständigen oder Einnahme des Augenscheins ist eine Ablehnung auch in entsprechender Anwendung des § 244 Abs. 4 und 5 StPO zulässig.

(3) Wird der Beweisantrag eines Ausschussmitglieds nach Absatz 2 abgelehnt, kann ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Woche nach der ablehnenden Beschlussfassung eine Kommission anrufen, die aus den beiden dienstältesten Vorsitzenden Richtern der Strafsenate bei dem Thüringer Oberlandesgericht und dem dienstältesten Vorsitzenden Richter des Thüringer Obergerichts besteht; den Vorsitz führt der dienstälteste Vorsitzende Richter. Ist ein Vorsitzender Richter verhindert oder zur Mitwirkung in der Kommission nicht bereit, ist der

⁸¹ GVBl. 1991, 36.

jeweils nächste dienstälteste Vorsitzende Richter berufen. Die Kommission äußert sich gutachtlich, ob die Ablehnungsgründe des Absatzes 2 vorliegen; stellt sie fest, dass dies nicht der Fall ist, hat der Untersuchungsausschuss erneut über den Beweisantrag zu entscheiden. Die Stellungnahme der Kommission ist unverzüglich abzugeben.

§ 14 –

Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen

(1) Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von dem Untersuchungsausschuss angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde, Ersuchen an Gerichte um Aktenvorlage sind an das jeweilige Gericht zu richten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn durch deren Erfüllung

1. interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören,
2. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden,
3. in Grundrechte eingegriffen würde.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn für den Untersuchungsausschuss die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen sind; das Gleiche gilt für die Gründe des Satzes 1 Nr. 3, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

(4) Die Landesregierung legt dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die Verweigerung in nichtöffentlicher, gegebenenfalls vertraulicher, Sitzung dar. Hält der Untersuchungsausschuss die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für ge-

geben, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Maßgabe des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof darüber, ob die Verweigerung begründet ist; erklärt er die Verweigerung für unbegründet, darf sie nicht aufrechterhalten werden.

8.4. Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)⁸²

§ 3 Begriffsbestimmungen

(3) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

[...]

5. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

6. Löschen das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

[...]

§ 15 - Anspruch auf Sperrung

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder
2. eine Löschung aus den in § 16 Abs. 4 genannten Gründen unterblieben ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die Daten verarbeitende Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörden nicht mehr erforderlich sind oder eine Löschung aus den in § 16 Abs. 4 genannten Gründen unterblieben ist.

(3) Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen gesperrte personenbezogene Daten nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zu Aufsichts- und Kontrollzwecken, zur Rechnungsprüfung oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Daten verarbeitenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

⁸² GVBl. 2012, 27.

Gesperrte personenbezogene Daten, deren Löschung nur nach § 16 Abs. 4 unterblieben ist, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr übermittelt oder genutzt werden.

§ 16 - Anspruch auf Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Absatz 1 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Daten sind in diesem Fall bis zu ihrer Löschung entsprechend § 15 zu sperren.

(3) Vor einer Löschung sind die Daten nach Absatz 1 Nr. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Das Nähere wird durch Rechtsvorschriften über öffentliche Archive geregelt.

(4) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, oder
3. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 gesperrte Daten sind nach Wegfall der in Absatz 4 genannten Gründe endgültig zu löschen.

8.5. Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG)⁸³

§ 11 - Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die in § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, sofern bundesrechtlich nicht anders bestimmt ist. Dies sollte im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen erfolgen. Die in § 3 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die dort genannten Unterlagen den Staatsarchiven unverzüglich vollständig anzubieten und sie auf Anforderung herauszugeben.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3) Die in § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 genannten öffentlichen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(4) Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv abgesehen werden, wenn diese wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

(5) Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Die in § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 12 - Feststellung der Archivwürdigkeit

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das öffentliche Archiv entscheiden die öffentlichen Archive im Benehmen mit der anbietenden Stelle. In den Fällen des § 3 Abs. 2 bedarf es der Feststellung der Ar-

⁸³ GVBl. 1992, 139.

chivwürdigkeit nicht. Die Staatsarchive sind ihrerseits berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuscheiden, wenn öffentliche Interessen oder berechtigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Vertretern des zuständigen öffentlichen Archivs ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registraturen zu gewähren.

(3) Die Bewertungskriterien im Sinne des § 2 Abs. 2 sind in Aussonderungs- und Wertungsrichtlinien zusammenzufassen.

§ 13 - Normierte Bewertungsverfahren

(1) Bei der Bewertung von gleichförmigen Unterlagen kann durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden öffentlichen Stelle oder der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ein normiertes Auswahlverfahren erfolgen. Dabei kann von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, eine exemplarische Auswahl getroffen werden.

(2) Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und den öffentlichen Archiven, festzulegen.

8.6. Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG)⁸⁴

§ 2 - Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht;
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind;
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
6. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratische Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

⁸⁴ GVBl. 2012, 346.

Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben. Die notwendige Koordinierung mit den anderen Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden wird für den Bereich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität in Richtlinien des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § I Abs. 1 Satz I erheblich zu beschädigen.

(3) Zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und

der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft

tätig werden.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der öffentlichen Stellen mit:

1. bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes;
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt, entsprechend den Rechtsvorschriften, auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse nach Absatz 1. Die Auskunft ist auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

§ 8 - Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,

soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Satz 2 gilt nicht für Dateien aus allgemein zugänglichen Quellen, die ohne Veränderung des Dateiinhalts ausschließlich für Abfragen genutzt werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der im Artikel 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig.

(3) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9 - Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Personenakten ist dies zu vermerken.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat Daten im Sinne des Absatzes 1 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenakten sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgelegten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob Daten im Sinne des Absatzes 1 zu berichtigen oder zu löschen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 sind spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach ihrer letzten Speicherung zu löschen. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(4) Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 angefallen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 angefallen sind.

(5) Personenbezogene Daten, die zu löschen sind, dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen verarbeitet werden.

§ 30 - Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 6, § 7 sowie die §§ 13 bis 25 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

8.7. Strafprozessordnung (StPO)⁸⁵

§ 81 b

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 98 b Anordnung und Ausführung

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die gerichtliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen vom Gericht bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Gericht vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.

(4) Nach Beendigung einer Maßnahme nach § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

§ 100 a Überwachung der Telekommunikation

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

⁸⁵ StPO i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89).

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 94 bis 100a,
 - b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,
 - c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
 - d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
 - e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
 - f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,
 - g) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3,
 - h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
 - i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,
 - j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
 - l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,
 - m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 und 4,

- n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
 - o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
 - p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
 - q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
 - s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,
 - t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,
3. aus dem Arzneimittelgesetz:
- Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen,
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6,
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
8. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,
10. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
11. aus dem Waffengesetz:
 - a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,
 - b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.

§ 100 i „IMSI-Catcher“

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, so dürfen durch technische Mittel

1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartenummer der darin verwendeten Karte sowie
2. der Standort eines Mobilfunkendgerätes

ermittelt werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 101 Grundrechtssicherende Verfahrensregelungen

(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle

1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,

2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
4. des § 100c
 - a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
5. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
6. des § 100g die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
8. des § 100i die Zielperson,
9. des § 110a
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen

zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

(7) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht, im Übrigen das Gericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.

§ 160 a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsbesitzer

(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206

der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 163 c Festhalten zur Identitätsfeststellung

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Be-

zirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre. Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(3) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

§ 163 d Netzfahndung

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder
2. eine der in § 100a Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. § 100b Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind

festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

(5) (weggefallen)

§ 484 Verwendung von Daten für künftige Strafverfahren

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nach Satz 1 unzulässig, wenn sich aus

den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach Absatz 2 für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Dies gilt nicht für Daten in Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.

§ 489 Berichtigung, Löschung und Sperrung gespeicherter Daten

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es ist ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,
3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluss der Vollstreckung oder der Erlass maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen.

(4) Die speichernde Stelle prüft nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 gespeicherte Daten zu löschen sind. Die Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,
4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, zwei Jahre.

(5) Die speichernde Stelle kann in der Errichtungsanordnung nach § 490 kürzere Prüffristen festlegen.

(6) Werden die Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, dass unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 494 Berichtigung und Löschung der Daten

(1) Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen,

1. wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, daß in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungspflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Löschungs Voraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Löschungs Voraussetzungen oder den Beginn der Löschungsfrist nach Satz 2 mit.

(3) § 489 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,
2. die Anlieferung der zu verarbeitenden Daten,
3. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
4. die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens,
5. die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

8.8. Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest.)⁸⁶

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums
vom 2. November 2004**

(1452 – 5/91)

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden werden wie folgt neu gefasst:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Schriftgut im Sinne der Aufbewahrungsbestimmungen sind Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
 - 1.2.1 Mit Ausnahme des in 1.2.2 genannten Schriftgutes sind die Aufbewahrungsbestimmungen auf das darin nicht genannte Schriftgut entsprechend anzuwenden.
 - 1.2.2 Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen¹⁾.
 - 1.2.3 Die Aufbewahrung der Personalakten der Angestellten und Arbeiter bestimmt sich nach Nrn. 224, 385, 507, 653, 753 und 813. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten als solche. Nebenakten können unmittelbar nach ihrer Schließung (Nr. 1.7.3) ausgesondert werden.

⁸⁶ JMBL Nr. 8 S. 75.

- 1.3 Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten. Gelten für Akten und Aktenteile (z. B. Urteile, Beschlüsse usw.) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der **jeweils längsten** Aufbewahrungsfrist.
- 1.4 Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann der Richter oder der Beamte, der die Weglegung verfügt, eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Dasselbe gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.
- 1.5 Soweit in der Anlage zu Nr. 2, Spalte 4 eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.
- 1.6.1 Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Urteil, der Strafbefehl usw. - bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen - die letzte Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren ohne eine Entscheidung beendet worden, die nach § 7 Abs. 1 AktO der Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.
- 1.6.2 Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tage der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.
- 1.6.3 Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in Abschnitt II bestimmte - vom Tage der Rechtskraft an berechnete - Frist für die Aufbewahrung des Schriftgutes bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für 3 weitere Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht in den Fällen der Nrn. 46 a) und 628 a).

1.7.1 Die Aufbewahrungsfrist für das in Nr. 1.6 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

1.7.2 Als Jahr der Weglegung gilt

- a) bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
- b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 19-22 HO abgelaufen sind;
- c) bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Nr. 225) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
- d) bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteien und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist;
- e) für (Sammel-)Akten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§ 1 Abs. 4 AktO) das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode,
- f) für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

1.7.3 Personalakten sind - soweit sich aus den landesspezifischen Regelungen¹⁾ nichts anderes ergibt - abgeschlossen,

- a) wenn der Angestellte oder der Arbeiter
 - aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres,im Falle
 - der Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet,
 - des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres;
- b) wenn der Notar, der Notarassessor, der Rechtsanwalt, der Rechtsbeistand oder sonstige Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis

- aus dem Amt bzw. dem Beruf ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,
- im Falle
- der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverhältnis endet
 - des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres,
 - einer notwendigen Abwicklung (§ 55 BRAO) nach deren Beendigung,
 - einer Notariatsverweserschaft (§ 56 BNotO) nach deren Abwicklung;
- c) wenn es sich um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt, mit Ablauf des Jahres, in dem die Löschung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen oder die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.
- 1.7.4 Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Nr. 1.7.1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung.
- 1.7.5 Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von 1.7.1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind - soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind - volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.
- 1.7.6 Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.
- 1.8 Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

2. Fristen

Die Aufbewahrungsfristen bestimmen sich nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift.

3. Besondere Maßgaben

3.1 Folgende Unterlagen sind bis auf Weiteres unbefristet aufzubewahren:

3.1.1 Vorgänge der früheren staatlichen Notariate, der Staatsanwaltschaften, der Untersuchungsorgane und des Strafvollzugs der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik;

3.1.2 Unterlagen in Rehabilitierungsverfahren nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Rehabilitierungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, sowie in Kassationsverfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik;

3.1.3 Unterlagen über Strafverfahren und Strafurteile der Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Strafverfahren einen politischen Bezug aufweisen oder politische Gegner oder Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts betreffen;

3.1.4 Unterlagen über Straf- und Ermittlungsverfahren, die dem Bereich der Regierungs- und Funktionärskriminalität sowie dem SED-Unrecht zuzuordnen sind;

3.1.5 Unterlagen über Straf- und Ermittlungsverfahren, die der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Dezember 2004 in Kraft.

4.2 Zugleich tritt die Verwaltungsvorschrift vom 30. März 2000 (JMBl. 3/00 S. 25) außer Kraft.

In Vertretung

Scherer

Auszug aus Anlage zu Nr. 2. der AufbewBest.

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
603	-	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-	
612	-	Nicht eingetragene Ehe-, Kindschafts- und Todeserklärungssachen	3 Jahre	-	

C. Strafsachen

621 ⁸⁷	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die			wie zu Nr. 622
		a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 621 c))	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre	-	
		b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind	5 Jahre		
		c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre		

⁸⁷ Nr. 621 gilt auch für die Staatsanwaltschaften, soweit sie selbstständige Behörden waren oder sind.

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622	Js/UJs	<p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über</p> <p>a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen)</p> <p>b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)</p> <p>c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind</p> <p>aa) im Falle eines Vergehens</p> <p>bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB</p> <p>d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist</p> <p>e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten</p>	<p>30 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 622 e))</p>	<p>Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.</p>
623	-	Sammelakten mit den Abschriften in Privatklagesachen	5 Jahre	-	
624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	<p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle</p> <p>a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,</p> <p>b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,</p>	<p>aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte</p> <p>30 Jahre</p>	<p>-</p> <p>-</p>	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
628	Js (OWi)	c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 629)	
		aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. f)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		i) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		Akten über			
		a) Erziehungshaftverfahren	2 Jahre	-	
b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 629)			

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629	-	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; rechtskräftige Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 624 Buchst. d) genannten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	30 Jahre		
		<p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 624 Buchst. h) genannten Akten</p>	10 Jahre		
630	-	Handakten zu Hauptakten, die nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	5 Jahre	-	
631	-	Sammelakten mit Vorgängen über Beschwerden gegen das Verfahren eines Amtsanwalts, die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
632	GerH bzw.GH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	-	
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Justizverwaltungssachen

651	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	50 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
652	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen Akt-Vfg.) zu den Generalakten (Nr. 651 b)) zu bringen sind.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
653	-	Personalakten der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	-	vgl. Nr. 1.2.3
654	-	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

8.9. Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Thür-PAG)⁸⁸

§ 32 - Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in den §§ 7, 8 und 10 genannten Personen und über andere Personen erheben, wenn dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 2 Abs. 1),
2. zum Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2),
3. zur Vollzugshilfe (§ 2 Abs. 3) oder
4. zur Erfüllung ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 4)

und die §§ 12 bis 47 die Befugnisse der Polizei nicht besonders regeln.

(2) Die Polizei kann ferner über

1. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
2. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
3. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
4. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Informationen über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist.

§ 34 - Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person, zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,

⁸⁸ GVBl. 1992, 199; letzte berücksichtigte Änderung: teilweise verfassungswidrig; vgl. Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 482).

zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,

3. der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler),
4. der Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter und
5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich sind und eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise erheblich erschwert oder entscheidend verzögert würde und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. § 34b Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Die Polizei kann durch eine Maßnahme personenbezogene Daten erheben über

1. die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 10 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere eine Straftat im Sinne des § 31 Abs. 5 begehen wollen,
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen nach den Nummern 1 oder 2 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben (Nachrichtenmittler); die Datenerhebung ist insoweit auf die Gewinnung von Hinweisen bezüglich der angenommenen Straftaten beschränkt und muss zu deren vorbeugender Bekämpfung zwingend erforderlich sein.

(4) Datenerhebungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen auch durchgeführt werden, soweit sie unvermeidliche Folge der Maßnahme sind.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 Nr. 5 über die in den §§ 7, 8 und 10 genannten Personen und andere Personen ist zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Sinne des § 31 Abs. 5 oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 31 Abs. 6 erforderlich ist.

(6) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter der Landespolizeidirektion oder vom

Leiter des Landeskriminalamts oder von einem besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 2, 3 und 5 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(7) Für Maßnahmen nach Absatz 1 sowie den §§ 34a, 35, 37 und 44 gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.

(8) Aus solchen Maßnahmen gewonnene personenbezogene Daten sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(9) Die Behörde, auf deren Antrag oder Anordnung eine Maßnahme zur Datenerhebung ergangen ist, hat die Betroffenen nach Satz 3 über die durchgeführten Maßnahmen zu benachrichtigen, wenn diese bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer zu benachrichtigenden Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigung geboten ist. Zu benachrichtigen sind im Fall

1. des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung nach Absatz 1 die Zielperson sowie erheblich mitbetroffene Personen,
2. der Datenerhebung und Eingriffe durch Telekommunikationsüberwachung nach § 34a
 - a) die Personen, die Straftaten begehen wollen,
 - b) die für die Gefahr verantwortlichen Personen,
 - c) die Nachrichtenmittler,
 - d) sonstige Beteiligte der überwachten Kommunikation,
3. des Einsatzes von technischen Mitteln in Wohnungen nach § 35
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

4. der polizeilichen Beobachtung und der gezielten Kontrolle nach § 37 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
5. der Rasterfahndung nach § 44 die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden.

Der Benachrichtigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer unbeteiligten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen war und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.

(10) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung

1. des Zwecks der Maßnahme,
2. von Leben, Leib oder Freiheit und von bedeutenden Vermögenswerten oder
3. auch bei der weiteren Verwendung des verdeckten Einsatzes einer Person nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5

möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Benachrichtigung nach diesem Gesetz unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist und Zwecke der Strafverfolgung entgegenstehen; die Benachrichtigungspflicht nach der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(11) Erfolgt die nach Absatz 10 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der richterlichen Entscheidung. Die Dauer der Zurückstellung wird richterlich bestimmt. Aufgrund richterlicher Entscheidung kann von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen dafür mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 bestimmte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 35 beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

(12) Richterliche Entscheidungen nach Absatz 11 trifft das mit der Sache befasste Amtsgericht. Soweit für die Anordnung der Maßnahme eine amtsrichterliche Anordnungszuständigkeit nicht besteht, entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 38 - Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung

Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

§ 40 - Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 38 festzulegenden Überprüfungs- und Aufbewahrungsfristen für Daten nach Satz 1 dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

(3) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen. Die Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anony-

misierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

§ 45 - Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Das Nähere über die Fristen für die Überprüfung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit §§ 38 und 40 Abs. 2) regelt das für die Polizei zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Stellt die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Nr. 1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind und ist der Empfänger bekannt, ist ihm die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.

(4) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist oder
4. dies wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden.

(5) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

8.10. Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO)⁸⁹

§ 1 - Begriff der Prüffrist

Die in Dateien oder in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Fristen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist (Prüffristen).

§ 2 - Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung

(1) Für personenbezogene Daten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 PAG beträgt die Prüffrist

1. bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre,
2. bei Kindern zwei Jahre.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Prüffrist bei Erwachsenen zehn Jahre bei

1. Verbrechen,
2. Vergehen, die in § 100a der Strafprozessordnung genannt sind,
3. anderen, überregional bedeutsamen Straftaten, insbesondere in den Fällen gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung, bei Triebtäterschaft, internationaler Betätigung und Tatbegehung zur Verwirklichung extremistischer Ziele.

(3) In Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist bei Erwachsenen und Jugendlichen auf drei Jahre, bei Kindern auf ein Jahr. Fälle von geringer Bedeutung sind insbesondere

1. Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches - StGB -),
2. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185, 186, 187 StGB),
3. vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) in leichten und mittelschweren Fällen; ein leichter oder mittelschwerer Fall liegt in der Regel nicht vor, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht (Nummer 86 der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 27. August 1991 (JMBl. Nr. 5 S. 124), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Januar 1997 (JMBl. Nr. 3 S. 42),
4. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
5. Nötigung (§ 240 StGB),

⁸⁹ GVBl. vom 27.04.2000.

6. Bedrohung (§ 241 StGB) in leichten und mittelschweren Fällen; ein leichter oder mittelschwerer Fall liegt in der Regel nicht vor, wenn die Bedrohung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs erfolgt,
7. Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
8. Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB),
9. Fischwilderei (§ 293 StGB).

Eine Verkürzung der Prüffrist nach Satz 1 erfolgt auch in anderen Fällen, die den Fällen von geringer Bedeutung nach Satz 2 im Hinblick auf deren geringen Unrechtsgehalt und die geringen Folgen der Tat gleichstehen. Keine Fälle von geringer Bedeutung sind Straftaten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen worden sind.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art oder Schwere der Straftat und des Alters des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht, erfolgt die erneute Prüfung spätestens nach drei Jahren, bei Kindern nach einem Jahr. Abweichend von Satz 1 erfolgt die erneute Prüfung bei

1. einer Sexualstraftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, ausgenommen die §§ 183a, 184, 184a und 184b StGB, oder
2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 213, 223 bis 228 StGB, die sexuell bestimmt ist,

bei Erwachsenen spätestens nach zehn Jahren und bei Jugendlichen spätestens nach fünf Jahren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 oder 2 genannten Art begehen wird. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

§ 3 - Prüffristen bei Vermissten

(1) Für Daten vermisster Personen beträgt die Prüffrist

1. in unaufgeklärten Fällen
 - a) bei Erwachsenen und Jugendlichen dreißig Jahre
 - b) bei Kindern zwei Jahre
2. in aufgeklärten Fällen
 - a) bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre
 - b) bei Kindern zwei Jahre.

(2) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung in unaufgeklärten Fällen grundsätzlich nach fünf Jahren, bei Kindern nach zwei Jahren und in aufgeklärten Fällen nach einem Jahr. § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 - Besondere Prüffristen

(1) Für Daten von Kontakt- und Begleitpersonen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG, von Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen beträgt die Prüffrist zwei Jahre.

(2) Für personenbezogene Daten Gefährdeter und der in § 32 Abs. 2 PAG genannten Personen beträgt die Prüffrist zwei Jahre.

(3) Für personenbezogene Daten Verstorbener beträgt die Prüffrist zwei Jahre.

(4) Für die Daten von Personen, die zur Personenfahndung oder verdeckten Registrierung nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010 - 1066 - 1071 -) in Verbindung mit Artikel 99 oder 112 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ausgeschrieben oder gespeichert sind, beträgt die Prüffrist nach Artikel 112 Abs. 1 Satz 2 oder 3 des Übereinkommens drei Jahre oder ein Jahr.

(5) Für die Vorgangsverwaltung gelten die Prüffristen nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsprechend dem Straftatbestand, der einer Speicherung zu Grunde liegt. Für Ordnungswidrigkeiten beträgt die Prüffrist höchstens drei Jahre.

(6) Für personenbezogene Daten, die zur zeitlich befristeten Dokumentation gespeichert wurden, gilt eine Prüffrist von höchstens sechs Monaten. Die Aufbewahrungsfrist entspricht im Regelfall der Prüffrist.

(7) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass in den Fällen der Absätze 1 bis 6 eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen Fristen. § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 - Fristberechnung

(1) Die Prüffrist beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat; in den Fällen des § 2 jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der

Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Ereignis im Sinne des Satzes 1 ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Vermisstenmeldung und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Aufklärung der Vermisstensache.

(2) Die Speicherung kann über die in § 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall können die Daten nur für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.

(3) Für personenbezogene Daten von Kindern beginnt die Frist mit dem Tag der ersten Speicherung.

(4) Hängt die Länge der Prüffrist vom Lebensalter der betroffenen Person ab, ist das Lebensalter zum Zeitpunkt des Ereignisses maßgebend.

(5) Sind die Daten zugleich im Kriminalaktennachweis des Bundeskriminalamtes gespeichert, richtet sich der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Ereignis, das die Speicherung in dieser Datei begründet hat.

8.11. Richtlinie für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen des Landes Thüringen (PPS-Richtlinie)⁹⁰

8 - Überprüfungs- und Aufbewahrungsfristen

8.1 - Fristberechnung

Entsprechend der ThürPolPrüffristVO sind für in Dateien oder Akten gespeicherte personenbezogene Daten Prüffristen festzulegen, nach denen regelmäßig zu prüfen ist, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.

Die Prüfung zur Fristberechnung erfolgt im Bereich der Dienststellen durch die jeweiligen Leiter der KPI/PI-Büros oder einen durch sie Beauftragten bzw. durch den jeweiligen Dezernatsleiter im Landeskriminalamt Thüringen oder einen durch ihn Beauftragten.

8.2 - Fristen

Für personenbezogenen Daten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 PAG beträgt gem. § 2 Abs. 1 ThürPolPrüffristVO die Prüffrist

- bei Erwachsenen fünf Jahre,
- bei Jugendlichen fünf Jahre,
- bei Kindern zwei Jahre.

Abweichend hiervon beträgt gem. § 2 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO die Prüffrist bei Erwachsenen zehn Jahre bei

- Verbrechen,
- Vergehen, die in § 100 a der Strafprozessordnung genannt sind,
- Straftaten von erheblicher Bedeutung gem. § 81 g StPO im Zusammenhang mit der Speicherung des DNA-Musters,
- anderen, überregional bedeutsamen Straftaten, insbesondere in den Fällen gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung, bei Triebtäterschaft, internationaler Betätigung und Tatbegehung zur Verwirklichung extremistischer Ziele.

Nach § 5 ThürPolPrüffristVO beginnt die Prüffrist grundsätzlich mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat;

⁹⁰ ThürStAnz 02/04, S. 101 ff, Anlage 2a zur RL AktenThürPol.

in besonderen Ausnahmefällen mit Beginn des Bekanntwerdens (Tatzeit liegt länger als ein Jahr zurück).

Die Prüffrist beginnt mit Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

Für personenbezogene Daten von Kindern beginnt nach § 5 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO die Frist mit dem Tag der ersten Speicherung.

8.3 - Prüffristen KAN-Bund

Sind die personenbezogenen Daten zugleich im **KAN-Bund** des Bundeskriminalamtes (U-Gruppe des Bundeskriminalamtes) gespeichert, richtet sich gem. § 5 Abs. 5 ThürPolPrüffristVO der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Ereignis, das die Speicherung in dieser Datei begründet hat.

8.4 - Verkürzung der Prüffristen

Neben den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 ThürPolPrüffristVO genannten Fällen von geringer Bedeutung, erfolgt eine Verkürzung der Prüffrist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürPolPrüffristVO auch bei

- Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigungen von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln gemäß § 145 StGB,
- Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 StGB,
- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung gemäß §§ 185 bis 187 und § 189 StGB,
- Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß § 202 StGB,
- Diebstahl gemäß § 242 StGB (bis zu einem Wert von 500 €),
- Unterschlagung gemäß § 246 StGB (bis zu einem Wert von 500 €),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges gemäß § 248 b StGB,
- Tank-, Zechbetrug gemäß § 263 StGB,
- Erschleichen von Leistungen gemäß § 265 a StGB,
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB,
- Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB und Betrug gemäß § 263 StGB im Zusammenhang mit Kfz-Delikten,
- Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB,
- Verstöße gemäß § 370 Abgabeordnung.

8.5 - Prüffristen bei Vermissten

Für Daten vermisster Personen gelten die Prüffristen gem. § 3 Abs. 1 ThürPolPrüffristVO.

8.6 - Besondere Prüffristen

8.6.1

Für personenbezogene Daten von Kontakt- und Begleitpersonen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG von Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen richten sich die Prüffristen nach § 4 Abs. 1 ThürPolPrüffristVO, soweit diese nicht notwendiger Bestandteil anderer Ermittlungen/Ermittlungsverfahren sind.

8.6.2

Für personenbezogene Daten Gefährdeter und der in § 32 Abs. 2 PAG genannten Personen gilt die Prüffrist nach § 4 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO.

8.6.3

Für personenbezogene Daten Verstorbener gilt die Prüffrist nach § 4 Abs. 3 ThürPolPrüffristVO.

8.6.4

Für die Daten von Personen, die zur Personenfahndung oder verdeckten Registrierung nach dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 und dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ausgeschrieben oder gespeichert sind, gelten die Prüffristen nach § 4 Abs. 4 ThürPolPrüffristVO.

8.6.5

Für die VVW gelten die Prüffristen nach § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPolPrüffristVO entsprechend dem Straftatbestand, der einer Speicherung zu Grunde liegt.

8.6.6

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Prüffristen nach § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürPolPrüffristVO, bei Kindern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürPolPrüffristVO.

8.6.7

Für personenbezogene Daten, die zur zeitlich befristeten Dokumentation gespeichert wurden, gilt die Prüffrist nach § 4 Abs. 6 ThürPolPrüffristVO. Die Aufbewahrungsfrist entspricht im Regelfall der Prüffrist.

8.7 - Bedeutung des justiziellen Verfahrensausgangs für die Aussonderungsprüffristen

8.7.1

Eine Berücksichtigung des justiziellen Verfahrensausgangs durch die Polizei ist regelmäßig dann erforderlich, wenn

- der Betroffene Antrag auf Vernichtung der polizeilichen Unterlagen gestellt hat oder
- anlässlich einer datenschutzrechtlichen Überprüfung im Einzelfall die Kenntnis des Verfahrensausgangs benötigt wird.

8.7.2

Die Vorgehensweisen und Bestimmungen der Prüffristen nach justiziellem Verfahrensausgang richten sich nach den Nrn. 7.6 ff. der KAN- Richtlinien.

9 - Prüffristenverlängerung

Eine Verlängerung der Prüffristen erfolgt durch die in Nr. 8.1 Genannten nach Maßgabe der

§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürPolPrüffristVO,

§ 2 Abs. 4 Satz 2 ThürPolPrüffristVO,

§ 3 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO,

§ 4 Abs. 7 ThürPolPrüffristVO,

§ 5 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO,

§ 5 Abs. 5 ThürPolPrüffristVO

sowie

§§ 78 ff. StGB, §§ 31 ff OWiG.

Die Gründe für die Verlängerung sind gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürPolPrüffristVO aktenkundig zu machen.

10 - Aussonderung/Löschung

10.1

Erfolgt die Aussonderung/Löschung

- aufgrund der besonderen Bestimmungen des PAG, insbesondere §§ 40 und 46 PAG,
- aufgrund von Verhaltensweisen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Aufbewahrung wegen des Zusammenhangs zu anderen Straftaten, die der Betroffene begangen hat oder denen er verdächtigt war, geboten ist,
- kraft Gesetzes von Amts wegen,
- kraft eines rechtskräftigen Urteils,
- aufgrund eines Antrags des Betroffenen,

so bindet dies auch andere Polizeidienststellen, denen schriftlich Informationen über Inhalte auszusondernder Unterlagen übermittelt worden sind. Diese sind zur Aussonderung/Löschung aufzufordern.

10.2

Dies gilt nicht, wenn aufgrund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeidienststellen eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.

10.3

Bei vorzeitiger Aussonderung ist die sachbearbeitende Dienststelle zur entsprechenden Informationssteuerung verpflichtet.

10.4

Vor der Aussonderung von personenbezogenen Unterlagen und Daten sind diese gem. § 2 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) den Thüringer Staatsarchiven in "lesbarer" Form zur Bewertung und nach Auswahl zur Archivierung anzubie-

ten. Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen/Dateien kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 ThürArchivG im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv abgesehen werden.

10.5

Werden ausgesonderte Unterlagen für Lehr- und Forschungszwecke weitergegeben, so sind die personenbezogenen Daten gem. § 40 Abs. 4 PAG zu anonymisieren.

10.6

Über die Anträge Betroffener auf Löschung bzw. Vernichtung von personenbezogenen Unterlagen und Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen entscheidet das Landeskriminalamt Thüringen im Einvernehmen mit der aktenführenden Dienststelle [§ 8 Abs. 1 POG in Verbindung mit der Thüringer Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (RLPOG)].

Hierzu sind der Antrag des Betroffenen, die Kriminalakte sowie eine kurze Stellungnahme der aktenführenden Dienststelle dem Thüringer Landeskriminalamt zu übersenden.

10.7

Über den Antrag Betroffener auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen entscheidet das Landeskriminalamt Thüringen.

10.8

Bei sonstigen polizeilichen Sammlungen entscheidet grundsätzlich die Dienststelle, bei der im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit die Unterlagen angefallen und gespeichert sind.

8.12. Dienstanweisung Kriminalaktennachweis (DA KAN)⁹¹

7 - Laufzeiten, Aussonderungsprüffristen

7.1 - Laufzeit

Die Laufzeiten im KAN sind befristet. Sie werden bis zur Einführung der automatischen Datenübernahme vom Sachbearbeiter vorgeschlagen und durch die aktenführende Dienststelle geprüft sowie erfasst. Sie decken sich mit der Aufbewahrungsdauer der Kriminalakten und richten sich nach den Bestimmungen der Thür-PolPrüffristVO.

7.2 - Erfassung des Aussonderungsprüfdatums

Der Sachbearbeiter hat auf dem Kriminalaktentrennblatt den Vorschlag für das APD anzugeben.

7.3 - Fristen

Entsprechend der ThürPolPrüffristVO sind für in Dateien oder Akten gespeicherte personenbezogene Daten Prüffristen festzulegen, nach denen regelmäßig zu prüfen ist, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist (Nr. 8 - 9 ff. PPS-Richtlinien).

Die Prüfung zur Fristverlängerung erfolgt im Bereich der Kriminalpolizeiinspektionen durch die jeweiligen Leiter der KPI-Büros oder einen durch sie Beauftragten bzw. durch den jeweiligen Dezernenten im Landeskriminalamt Thüringen oder einen durch ihn Beauftragten – gem. Anlage 2.

In Zweifelsfällen ist der Sachbearbeiter an der Entscheidung zu beteiligen.

7.4 - Löschung von Daten und Korrektur des APD

Daten sind im Rahmen laufender Sachbearbeitung stets zu löschen, ggf. unter Korrektur des APD, wenn

- ihre Kenntnis für die aktenführende Dienststelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,
- sie unzulässigerweise gespeichert worden sind.

⁹¹ ThürStAnz 02/04, S. 101 ff, Anlage 2b zur RLaktenThürPol.

7.5 - Beginn der Prüffrist

7.5.1

Nach § 5 ThürPolPrüffristVO beginnt die Prüffrist grundsätzlich mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat bzw. in besonderen Ausnahmefällen mit Beginn des Bekanntwerdens (Tatzeit liegt länger als ein Jahr zurück), jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Für personenbezogene Daten von Kindern beginnt nach § 5 Abs. 2 ThürPolPrüffristVO die Frist mit dem Tag der ersten Speicherung.

In Fällen der retrograden Erfassung von DNA-Mustern gem. § 81 g StPO in Verbindung mit § 2 DNA-Identifizierungsgesetz, in denen kein polizeilicher Aktenrückhalt mehr existiert, beginnt die Prüffrist mit dem Datum des Gerichtsbeschlusses zur Probenentnahme und/oder molekulargenetischen Untersuchung.

7.5.2

Das APD ändert sich bei Speicherung weiterer Straftaten nur dann, wenn die Laufzeit des neu zu speichernden Ereignisses das bereits festgelegte APD übersteigt.

Ein von der zuletzt speichernden Dienststelle festgesetztes späteres APD für deren Kriminalakte gilt auch für Akten bei anderen Dienststellen über dieselbe Person, wenn dazu Unterlagen des Erkennungsdienstes (ED) oder DNA-Unterlagen vorhanden sind.

Die Löschung von Ereignissen mit kürzerer Laufzeit als dem festgelegten APD findet nicht statt; solche Unterlagen verbleiben in der Kriminalakte.

Beispiele für die Berechnung des APD – gem. Anlage 3

7.6 - Bedeutung des justiziellen Verfahrensausgangs für die Aussonderungsprüffristen

7.6.1 - Allgemeines

Eine Berücksichtigung des justiziellen Verfahrensausgangs durch die Polizei ist regelmäßig dann erforderlich, wenn

- der Betroffene Antrag auf Vernichtung der polizeilichen Unterlagen gestellt hat oder
- anlässlich einer datenschutzrechtlichen Überprüfung im Einzelfall die Kenntnis des Verfahrensausgangs benötigt wird.

7.6.2 - Einstellung gem. § 170 II StPO/Freispruch

Wird bei einem Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt gem. § 170 II StPO oder durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Tatverdacht ausgeräumt oder festgestellt, dass der Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt, so ist diese Kriminalakte aus der KpS zu entnehmen. Die Daten im KAN sind zu löschen und soweit keine anderen Gründe für eine rechtmäßige Speicherung vorliegen, sind die personenbezogenen Daten in der Vorgangsverwaltung (VVW) zu anonymisieren.

Die Dateien oder Akten sind gem. § 2 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) den Thüringer Staatsarchiven in "lesbarer" Form zur Bewertung und nach Auswahl zur Archivierung anzubieten. Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen/Dateien kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 ThürArchivG im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv abgesehen werden.

7.6.3 - Einstellung gem. § 170 II StPO/Freispruch mangels hinreichendem Tatverdacht

Der Tatverdacht entfällt regelmäßig dann nicht, wenn in den Ausführungen des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 II StPO bzw. in der Begründung des Freispruchs des Angeklagten aus Mangel an Beweisen durch das Gericht keine bzw. sonstige Gründe genannt werden, oder in den Ausführungen des Strafurteils die Verdachtsmomente verbleiben und nicht ausgeräumt wurden.

In diesen Fällen ist nach Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls und beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für erneute Straftaten in der Zukunft das APD der Kriminalakte gem. § 2 ThürPolPrüffristVO mindestens auf drei Jahre festzulegen.

7.6.4 - Weitere Einstellungsmöglichkeiten

Die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht eingeräumten Einstellungsmöglichkeiten bestehen unter anderem in folgenden Fällen:

- geringe Schuld und kein öffentliches Interesse (§ 153 I u. II StPO),

- keine schwere Schuld und bei Gegenleistung entfallendes öffentliche Interesse (§ 153 a I u. II StPO),
- wenn das Gericht von Strafe absehen könnte (§ 153 b StPO),
- bei bestimmten Auslandstaten (§ 153 c StPO),
- bei manchen politischen Straftaten (§ 153 d StPO),
- bei Staatsschutzdelikten, wenn sich der Agent "rechtzeitig" offenbart (§ 153 e StPO),
- Beschränkung der Strafverfolgung (§ 154 StPO),
- bei mehreren Delikten (§ 154 a StPO),
- zugunsten von Nötigungs- und Erpressungsoptionen (§ 154 c StPO),
- bei missbräuchlicher Benutzung der Strafverfolgung zu verfahrensfremden Zwecken (§ 154 d StPO),
- Diversion in Jugendstrafsachen (§ 45 II JGG),
- absehen von der Verfolgung eines Rauschgiftdeliktes, wenn sich der Beschuldigte einer Drogentherapie unterzieht (§ 37 I BtMG),
- im Fall von Drogendelikten bei geringer Menge und "Eigenverbrauchsabsicht" (§ 31 a BtMG).

Bei den weiteren Einstellungsmöglichkeiten richtet sich nach Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls und beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für erneute Straftaten in der Zukunft das APD nach den Prüffristen gemäß § 2 ThürPolPrüffristVO, wobei die rechtlich zulässigen Höchstgrenzen voll auszuschöpfen sind.

7.6.5 - Verweisen auf den Privatklageweg

Erfolgt durch die Staatsanwaltschaft das Verweisen eines Sachverhaltes auf den Privatklageweg und ist diese Anzeige bereits Bestandteil der Kriminalakte, dann ist nach Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls das APD gemäß § 2 ThürPolPrüffristVO auf die verkürzte Prüffrist festzulegen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Prüffrist bereits verstrichen und liegen keine Gründe der Verlängerung vor, dann sind diese Akten zu entnehmen und entsprechend dem Pkt. 7.6.2 zu verfahren.

7.7 - Prüffristenverlängerung bei erneuter Straffälligkeit im Bereich einer anderen Polizeidienststelle

Wenn keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, die eine Erhöhung des APD für bestimmte personenbezogene Daten begründen, ist im KAN zu prüfen, ob aufgrund prüffristenverlängernder Erkenntnisse

- anderer Polizeidienststellen im Geltungsbereich des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) oder
- von Polizeidienststellen anderer Länder, soweit nach Würdigung des Einzelfalls die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 ThürPolPrüffristVO vorliegen,

das APD erhöht werden kann.

Dies trifft regelmäßig dann zu, wenn neben der Erfassung im KAN gleichzeitig eine Erfassung in der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt erfolgte.

Hier richtet sich die Aussonderungsprüfung nach den Erkenntnissen aller anderen sachbearbeitenden Dienststellen (Punkt 7.5. der Richtlinie zur Verfahrensweise und Anwendung der DNA-Analyse-Datei in der Thüringer Polizei).

Hierzu ist im INPOL-System zu prüfen, ob zwischenzeitlich gegen den Beschuldigten ein erneutes Ermittlungsverfahren im Sinne des § 81 g StPO geführt wird. Ist dies der Fall, ist das APD auf der Grundlage dieser KAN-Notierung zu verlängern, sofern sie ein weiter in die Zukunft liegendes APD aufweist. Gleiches gilt beim Vorliegen von Unterlagen des Erkennungsdienstes.

Die Prüffristenverlängerung ist im KAN und in der Kriminalakte nachzuweisen.

7.8 - Prüffristen KAN-Bund

Sind die personenbezogenen Daten zugleich im **KAN-Bund** des Bundeskriminalamtes (U-Gruppe des Bundeskriminalamtes) gespeichert, richtet sich gem. § 5 Abs. 5 ThürPolPrüffristVO der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Ereignis, das die Speicherung in dieser Datei begründet hat.

7.9 - Fallakten

Die Prüffristen für *Fallakten* (Straftaten unbekannter Täter) und alle sonstigen polizeilich bedeutsamen *Unterlagen, die nach sachbezogenen Merkmalen* in der VVW geführt werden, richten sich nach den Fristen der Verfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB, §§ 31 ff. OWiG).

8 - Lösungsverfahren und Aussonderung von Kriminalakten

8.1 - Lösungsverfahren

Die Löschung erfolgt

- bei Fristablauf oder
- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Einstellung in den KAN,
- auf Antrag des Betroffenen nach Entscheidung des Landeskriminalamtes Thüringen gemäß Ziffer 10.7 PPS-Richtlinien.

Im KAN wird das APD automatisch überwacht. Die aktenführenden Polizeidienststellen werden einen Monat vor Fristablauf benachrichtigt.

Die aktenführenden Dienststellen prüfen den Aktenbestand und stellen sicher, dass die auszusondernden Akten aus der Sammlung entfernt werden. Liegen ererkennungsdienstliche Unterlagen zu den betroffenen Personen vor oder ist die Person mit DNA-Muster erfasst und kein weiterer Aktenrückhalt vorhanden, erfolgt bei Aktenaussonderung eine schriftliche Information an das Landeskriminalamt Thüringen. Dies gilt nur für Fälle, in denen kein Aktenrückhalt anderer Polizeidienststellen vorhanden ist, welcher die Erhöhung der APD rechtfertigt.

8.2 - Aktenaussonderung

Die ausgesonderten Akten werden vernichtet, sofern keine Bestimmungen der Nr. 10 ff. PPS-Richtlinien entgegenstehen.

Die jeweilige datenanliefernde Dienststelle ist mittels Übersenden des Kriminalaktentrennblattes oder eines anderen geeigneten Schriftstückes über die Vernichtung zu unterrichten. Sie veranlasst die Anonymisierung der personenbezogenen Daten des entsprechenden Datensatzes in der VVW.

8.13. Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol) inkl. Anlage 1⁹²

Abschnitt B

Für die Akten- und sonstige Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei wird festgelegt:

1. Die Akten- und sonstige Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei, nachfolgend Dienststellen genannt, erfolgt – soweit nicht in anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt – nach dieser Richtlinie. Für Regelungsinhalte, die in dieser Richtlinie nicht erfasst sind, ist die "Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats" vom 25.05.2001, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 27/2001 S. 1492, anzuwenden. Das Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) ist zu beachten.
2. Akten und sonstiges Schriftgut im Sinne dieser Richtlinie sind alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung gefertigten oder erhaltenen Schriftstücke.
3. Akten und sonstiges Schriftgut sind nach Schließung der Unterlagen entsprechend den in Anlage 1 festgelegten Aufbewahrungsfristen in den Dienststellen gesichert aufzubewahren.
4. Spezialregelungen, wie z. B. die der Anlagen 2 bis 6, haben in der jeweils geltenden Fassung Vorrang.
5. Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind auszusondern und dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dazu gehören auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind.

⁹² ThürStAnz 2004, 101.

6. Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten. Die Vernichtung darf nur erfolgen oder Daten nur gelöscht werden, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen.

7. Akten und sonstiges Schriftgut von Bedeutung für eine Chronik der jeweiligen Dienststelle können dort nach eigenem Ermessen ohne zeitliche Begrenzung aufbewahrt werden.

**Aufbewahrungsfristen
für Akten und Schriftgut der Thüringer Polizei**

Gliederung

Gruppe	Akten-/Schriftgutbetreff
001 - 026	Organisation, Dienstbetrieb, Einsatz, Diensthundewesen
027 - 033	Kriminalpolizeiliche Angelegenheiten
034 - 039	Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten
040 - 044	Personalangelegenheiten
045 - 057	Aus- und Fortbildung
058 - 070	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
071 - 074	Polizeitechnik <ul style="list-style-type: none">• Dienstfahrzeuge• Waffen und Gerät
075 - 083	Fernmelde-, Fernschreib-, Funkbetrieb, EDV
084 - 092	Dienstliches Schriftgut des Lagezentrums/der Einsatzzentralen
093 - 097	Schriftgut des Polizeiärztlichen Dienstes
098 - 100	Sonstiges dienstliches Schriftgut

Gruppe	Organisation, Dienstbetrieb, Einsatz, Diensthundewesen	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
001	Einzelfallbezogene Berichte	1 Jahr	
002	Periodische Berichte, Abschlussberichte	2 Jahre	
003	Jahresberichte	30 Jahre	1 Exemplar beim Herausgeber
004	Allgemeine Anordnungen	3 Jahre	
005	Innerdienstliche Anordnungen	3 Jahre	nach Ende der Gültigkeit
006	Dienstanweisungen, Rahmenbefehle	10 Jahre	nach Ende der Gültigkeit
007	Dienstzeitnachweise	3 Jahre	
008	Arbeitszeitnachweise Ang/Arb	3 Jahre	
009	Dienstpläne	1 Jahr	
010	Übersichten	2 Jahre	
011	Besprechungsprotokolle - allgemein - Behördenleiterbesprechung	3 Jahre 10 Jahre	
012	Dienstreiseaufträge/Reisekosten	5 Jahre	§ 103 (2) ThürBG
013	Allgemeiner Schriftverkehr, soweit nicht im Zusammenhang mit Vorgangsverwaltung - Anfragen - Erhebungsschreiben	2 Jahre	
014	Anordnungen und Schreiben anderer Behörden, Einrichtungen - in Grundsatzangelegenheiten - in Einzelfällen (Baugenehmigungen, Veranstaltungsanmeldungen, etc.)	5 Jahre 2 Jahre	nach Abschluss der betreffenden Maßnahme
015	Schriftverkehr mit Privatpersonen	2 Jahre	
016	Presseberichte/Informationen Pressespiegel	2 Jahre 1 Jahr	bei der herausgebenden Behörde/Dienststelle
017	Amtshilfeersuchen	2 Jahre	
018	Gewahrsamsnachweise und Protokolle über die Gewahrsamnahme/vorläufige Festnahme	5 Jahre	

Gruppe	Organisation, Dienstbetrieb, Einsatz, Hundewesen	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
019	Vorführungs- und Verschubungsanordnungen sowie Begleitunterlagen	1 Jahr	
020	Verwahrungsbücher sowie Verwahrungsverzeichnisse mit Belegen	30 Jahre	§ 195 BGB
021	Gem. PDV 129 (Personen- und Objektschutz) zu erstellende Unterlagen	2 Jahre	nach Wegfall der Gefährdung, siehe auch § 4 (2) ThürPolPrüf- fristVO
022	Einsatzbefehle - wiederkehrende - aus besonderem Anlass	2 Jahre 5 Jahre	
023	Tätigkeitsnachweise der Personenschutz- und Aufklärungskommandos	1 Jahr	
024	Sonstige Statistiken	2 Jahre	
025	Wachdienstplan (Wachbücher)	2 Jahre	nach letztem Eintrag
026	Polizei-Diensthundeführer-Buch	2 Jahre	nach letztem Eintrag

Gruppe	Kriminalpolizeiliche Angelegenheiten	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
027	Duplikatakten von Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter: a) Vergehen b) Verbrechen c) Einfach gelagerte Vergehenstatbestände d) Vergehens- und Verbrechenstatbestände von besonderer kriminalistischer Bedeutung	5 Jahre 10 Jahre 3 Jahre Verlängerung von a) und b) nach turnusmäßiger Überprüfung bis max. 30 Jahre	
028	Bundeskriminalblatt je KPI 1 Exemplar	2 Jahre 5 Jahre	
029	Landeskriminalblatt je KPI 1 Exemplar	2 Jahre 5 Jahre	
030	Jahresstatistiken (gebunden)	10 Jahre	beim Herausgeber
031	Sonstige statistische Unterlagen	3 Jahre	beim Herausgeber
032	Zuarbeiten zur Gremienarbeit (AG Kripo und deren Kommissionen)	5 Jahre	
033	VP-Unterlagen	10 Jahre	nach Beendigung der Zusammenarbeit

Gruppe	Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
034	Zweitschriften von Unfallanzeigen - an Staatsanwaltschaft - mit Bußgeldverfahren über 250,00 EUR und/oder ein Fahrverbot vorgeschlagen wurde in allen übrigen Fällen	5 Jahre 3 Jahre 1 Jahr	
035	Abweichend von Gruppe 36, soweit für örtliche Unfalluntersuchung erforderlich - Unfallvorgänge mit Personenschaden - Unfallvorgänge mit Sachschaden (auch Checklisten)	6 Jahre 2 Jahre	
036	Akten über abgeschlossene Bußgeldverfahren für Verkehrs-OWi, in denen - eine Geldbuße von mehr als 250,00 EUR festgesetzt oder - eine Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist in allen übrigen Fällen	3 Jahre 1 Jahr	nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist
037	Verwarnungs- einschließlich Anschlussbußgeldverfahren und Kostenbescheide gemäß § 25a StVG	6 Monate	nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist
038	Messprotokolle der Verkehrsüberwachungsgeräte	3 Jahre	
039	Aufzeichnungslisten für die Bestellung der Abschleppdienste	6 Jahre	

Gruppe	Personalangelegenheiten	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
040	Personalakten*	5 Jahre	§ 103 (1) ThürBG
041	Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten	5 Jahre	§ 103 (2) ThürBG
042	Versorgungsakten	10 Jahre 30 Jahre	nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist bei Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs; § 103 (3) ThürBG
043	Schadensakten (Sachschadensvorgänge)	3 Jahre	nach Abschluss der Bearbeitung
044	Dienstaufsichtsbeschwerden	5 Jahre	nach Abschluss der Bearbeitung

* Inhalt und Bestandteile entsprechend der Personalaktenführungsrichtlinie vom 21.09.1998 (ThürStAnz Nr. 42/1998 S. 1812-1816)

Gruppe	Aus-und Fortbildung	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
045	Fortbildungsprogramme	3 Jahre	
046	Schießleistungsnachweise	2 Jahre	
047	Schießkladden	5 Jahre	
048	Nachweise zum Dienstsport	3 Jahre	
049	Ausschreibungen	2 Jahre	
050	Unterlagen zu Eignungs- und Auswahlverfahren	5 Jahre	
051	Ausbildungs- und Prüfungsakte	5 Jahre	ThürAPOPolmD
052	Praktikumsunterlagen	3 Jahre	nach Ende Praktikum
053	Teilnehmermeldungen/Abordnung zu Lehrgängen/Seminaren	1 Jahr	nach Ende Abordnung
054	Unterlagen zu polizeisportlichen Veranstaltungen	3 Jahre	
055	Unterlagen zum Dienstunterricht	3 Jahre	
056	Prüfungsunterlagen für Laufbahnprüfungen, einschließlich Niederschriften über die Prüfungen und Übersichten über die Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	nach Ablauf des Prüfungsjahres
	Haus- und Klausurarbeiten	5 Jahre	nach Ablauf des Jahres, in dem die Laufbahnprüfung abgelegt wurde
057	Lehrgangs-/Seminarakte	10 Jahre	

Gruppe	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
058	Postwertzeichennachweis	6 Jahre	PostgebR
059	Freistempelexportkartennachweis	6 Jahre	PostgebR
060	Haushaltsüberwachungslisten	5 Jahre	
061	Sachschadensvorgänge	2 Jahre	nach Abschluss der Bearbeitung (soweit nicht der Gesamtvorgang länger)
062	Bücher und Belege (Verwaltung und Versorgung) Auszug: - Kostenverfügungen - Kassenanschläge - Quittungsdurchschriften - Anschreibelisten für Handvorschüsse - Anschreibelisten für Geldannahmestellen - Kontoauszüge Bank und Post - Verdingungsunterlagen	6 Jahre 6 Jahre 3 Jahre 6 Jahre 6 Jahre 6 Jahre	
063	Nachweise, Berechnungsbogen für DUZ	5 Jahre	
064	Bestellscheine	6 Monate	
065	Nachweisungen für Verwarnungen	6 Jahre	
066	Nachweise für Sicherheitsleistungen	6 Jahre	
067	- Kassenbelege und Bankauszüge für unbare Verwarnungen - sämtliche Belege, die als Auszahlungs- oder Buchungsunterlagen dienen, soweit sie hier nicht anderweitig erfasst sind - Gebührennachweise	3 Jahre 6 Jahre 5 Jahre	
068	HU-Gerät	5 Jahre	
069	Sonstige Rechnungsunterlagen (Liegenschaftsverwaltung)	6 Jahre	
070	Unterlagen über die Bestandsverwaltung nach § 73 LHO	6 Jahre	

Gruppe	Polizeitechnik - Dienstfahrzeuge, Waffen und Gerät	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
071	Fahrzeugakte	5 Jahre	nach Aussonderung des Kfz
072	Übergabebelege für Waffen, Waffenteile und Munition	5 Jahre	
073	Nachweiskarten für Waffenbestände	10 Jahre	nach Abschluss der Karte
074	Gerätebesitz- und Nachweiskarten	1 Jahr	nach Ausscheiden der PVB

Gruppe	Fernmelde-, Fernschreib-, Funkbetrieb, EDV	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
075	Fernschreibbetriebsnachweisungen	3 Monate	PDV/DV 810
076	Mitleseblätter beförderter und übermittelter FS ohne dem Vermerk „VS-NfD“	1 Monat	PDV/DV 810
077	Mitleseblätter beförderter und übermittelter FS mit dem Vermerk „VS-NfD“	1 Monat	
078	Fahndungs-Fernschreiben	6 Monate	PDV 384.1, Anl. 1, Ziff. 4.1
079	Funkbetriebsbücher - Nachweisungen - Quittungsbücher - Störungsbücher	3 Monate	PDV/DV 810
080	Abgeschlossene Tonbandaufzeichnungen im Sprechfunkverkehr	3 Monate	
081	Tonbandaufzeichnungen der Behörden und Dienststellen (LZ, KDD, EZ, DGL)	90 Tage	DA AvTgi-ThPol
082	Gesprächsnachweise	6 Monate	DA ESVT-ThPol
083	Vorgangsverwaltung - gespeicherte Neuigkeitsmeldungen, die nicht zu einem Vorgang führen - Neuigkeitsmeldungen, die zu einem Vorgang führen - Schriftverkehr in Aktenform - Brieftagebücher (PC-geführt)	5 Jahre 2 Jahre 2 Jahre weitere 3 Jahre	gilt nicht für Fallakten mit mehr als 10-jähriger Aussonderungsfrist; danach Löschung; gem. PrüffristVO; Löschung mittels Tool im Rechnerbestand; im Datensicherungsbestand

Gruppe	Dienstliches Schriftgut des Lagezentrums/der Einsatzzentralen	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
084	Meldungen wichtiger Ereignisse (WE)	1 Jahr	in Ordern
085	Lageberichte/Lagezentrum	2 Jahre	in Ordern
086	Ablaufkalender	2 Jahre	in Ordern
087	Eingehende Fax im Lagezentrum	3 Monate	ungebunden
088	Lageberichte BMI, BGS, TLKA, TLfV	1 Jahr	in Ordern
089	Protokolle Sicherheitslage und Protokolle Lagezentrum	1 Jahr	in Ordern
090	Presseberichte/Lagezentrum	2 Jahre	in Ordern
091	Meldungen Verkehrswarnfunk	6 Monate	im PC
092	Eingehende Fernschreiben (allgemein)	3 Monate	ungebunden

Gruppe	Schriftgut des Polizeiärztlichen Dienstes	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
093	Heilfürsorgeakten	5 Jahre	nach Ausscheiden aus der Unentgeltlichen Heilfürsorge
094	Behandlungsakten medizinische Betreuung	10 Jahre	nach Ausscheiden des Beamten aus dem Polizeidienst
095	Betriebsmedizinische Akten	10 Jahre	nach Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst
096	Sozialmedizinische Akten	10 Jahre	nach Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst
097	Übernommene Altakten (PÄD)	bis zum 70. Lebensjahr	

Quelle für die Aufbewahrungsfristen:

Berufsordnung der Landesärztekammer vom 21.10.1998
veröffentlicht im Ärzteblatt Thüringen - Sonderheft 1, Januar 1999

Gruppe	Sonstiges dienstliches Schriftgut	Aufbewahrungsfristen	Bemerkungen
098	Verzeichnisse über den Besucherverkehr	1 Jahr	
099	Amtsblätter	5 Jahre 10 Jahre	ungebunden gebunden Fristen nur dann, sofern Inhalt keine Gültigkeit mehr besitzt
100	Fachzeitschriften mit Polizeibezug	1 Jahr	